



*Familienausgleichskasse «Versicherung»
Caisse d'allocations familiales «Assurance»
Cassa assegni familiari «Assicurazione»*

Handbuch Familienzulagen

2025

**für Mitglieder der
Familienausgleichskasse
«Versicherung»**

aktualisierte und ergänzte
17. Auflage vom 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. VORWORT	5
II. EINFÜHRUNG	6
1. Vorbemerkungen zu den Familienzulagen	6
2. Zweck und Entwicklung der Familienzulagen in der Schweiz	6
2.1 Ursprung der Familien- bzw. Kinderzulagen in Europa	7
2.2 System und Entwicklung der Familienzulagen in der Schweiz	7
2.2.1 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)	8
2.2.2 Regelungen in der Privatwirtschaft	8
2.2.3 Die Entwicklung der kantonalen Familienzulagengesetzgebung	8
2.2.4 Entwicklung des FamZG, ATSG und AHVG – massgebende Bundesgesetze	9
III. PRAXIS DER FAMILIENZULAGEN	10
1. Arbeitsprozesse – Was ist zu tun?	10
1.1 Die Pflichten der Arbeitnehmenden	10
1.2 Die Pflichten der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen	10
1.3 Die Pflichten der Arbeitgeber als Mitglied der Familienausgleichskasse «Versicherung»	10
1.3.1 Die gegenseitige Informationspflicht	11
1.3.2 Der betriebsinterne Arbeitsprozess bei den Familienzulagen	12
1.3.3 Beitrags- und Leistungsabrechnungsprozess gegenüber der Familienausgleichskasse	13
1.3.4 Die Ermittlung der 13-stelligen AHV-Nummer der Kinder	14
1.3.4.1 Für in der Schweiz wohnhafte Kinder	14
1.3.4.2 Für im Ausland wohnhafte Kinder	14
1.3.5 Die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers und der Datenschutz	15
1.3.6 Datenschutz und Schweigepflicht	16
1.3.7 Die weiteren Mitwirkungspflichtigen	18
2. Anspruch auf Familienzulagen: Prüfung der Entstehung und Entwicklung	19
2.1 Anspruchsberechtigte	19
2.2 Beginn & Ende des Anspruches auf Familienzulagen	19
2.2.1 Arbeitnehmende	20
2.2.2 Selbständigerwerbende	20
2.2.3 Nichterwerbstätige	20
2.2.4 Voraussetzungen beim Kind / Zulagenberechtigung	21
2.3 Rückwirkender Anspruch/Rückforderung von Familienzulagen	22
2.4 Die verschiedenen Familienzulagen nach FamZG	22

2.4.1	Kinderzulagen	23
2.4.2	Ausbildungszulagen	23
2.4.3	Geburts- und Adoptionszulagen	28
2.4.3.1	<i>Geburtszulage / Voraussetzungen und Anspruchskonkurrenz</i>	28
2.4.3.2	<i>Adoptionszulage / Voraussetzungen und Anspruchskonkurrenz</i>	29
2.4.4	Zulagenberechtigung und Doppelbezugsverbot	29
2.4.5	Weitere Arten von Familienzulagen	30
2.5	Beginn, Entwicklung und Ende des Anspruches	30
2.5.1	Grundsatz	30
2.5.2	Ausnahmen bei Arbeitnehmer/innen	34
2.5.3	Ausnahmen beim Unterbruch der Ausbildung des Kindes	35
2.5.4	Zulagenanspruch von NE und SE	36
3.	Die Anspruchskonkurrenz - Abklärung und Prüfung	37
4.	Aufgaben der Familienausgleichskasse	39
4.1	Die Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung»	39
4.2	Zusammenarbeit mit anderen Familienausgleichskassen	40
4.3	Das Familienzulagenregister (FamZReg)	40
5.	Anwendbares Recht – Welche Gesetze sind massgebend?	41
5.1	Grundsatz und Vorgehen: Erwerbortsprinzip	41
5.2	Schweizerisches Familienzulagen-Recht	41
5.3	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts	42
5.4	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	42
5.5	Das massgebende kantonale Gesetz	43
6.	Ausland Beziehungen	44
6.1	Wohnort im Ausland: Abklärungen und Auswirkungen	44
6.1.1	Anspruchsberechtigte Person mit Wohnsitz im Ausland	44
6.1.2	Kinder mit Wohnsitz im Ausland	44
6.2	Bilaterale Abkommen der Schweiz mit EU und EFTA	45
6.2.1	Grundsätzliches	45
6.2.2	Austritt des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	46
6.2.3	Gleichbehandlungsprinzip, Leistungsexport, Wohnsitzklausel	46
6.2.4	Regelung der Anspruchskonkurrenz – internationale Differenzzahlungen	47
6.3	Die Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung» bei der Umsetzung von Auslandbeziehungen	48
7.	Verfahren und Rechtsmittel – Welche Schritte beachten?	50
7.1	Grundsatz und Vorgehen: Anmeldung, Abklärung und Officialmaxime	50
7.1.1	Anmeldung und Mutationen	50
7.1.2	Abklärungen	50
7.1.3	Officialmaxime	51
7.2	Vorgehen im Widerspruch – Anspruch auf eine Verfügung	51
7.3	Das Rechtsmittelverfahren (nach ATSG und kantonalem Recht)	52
7.3.1	Einspracheverfahren	53

7.3.2	Beschwerdeverfahren – kant. Versicherungsgericht	53
7.3.3	Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht	53

IV. GRUNDLAGEN DER FAMILIENZULAGENORDNUNG 54

1.	Verfassung, Organisation und Träger	54
1.1	Der verfassungsmässige Rahmen der Familienzulagen	54
1.2	Die schweizerische Organisation der Familienzulagen	54
1.2.1	Die drei Gruppen von Familienausgleichskassen	54
1.2.2	Die interne Organisation der Familienausgleichskasse	55
1.2.3	Organisation der Familienzulagen – Übersicht	56
1.3	Die Träger der Familienzulagenordnung	56
2.	Die Finanzierung der Familienzulagen	57
2.1	Allgemeines	57
2.2	Finanzielle Situation	57
2.2.1	Finanzierung durch Beiträge	57
2.2.2	Finanzierung durch die öffentliche Hand	57
2.3	Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)	58

ABKÜRZUNGEN 59

LITERATURVERZEICHNIS 61

Anhang 1 – Detaillierte Daten für Bezüger- und Kinder-Register 63

Anhang 2 – Tabelle zu Export der Familienzulagen 64

Anhang 3 – Tabelle Währungsumrechnungskurs Familienzulagen 65

Anhang 4 – Dokumentvorlagen für Familienzulagen 66

4.1	Gesuche um Drittauszahlung der Kinderzulagen (Direktzahlung)	66
4.2	Verfügung - Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung»	67
4.3	Raster: Vorlagen/Anfragen an Familienausgleichskasse «Versicherung»	69

Anhang 5 – Anmeldeformular für Familienzulagen 70

Anhang 6 – Arbeitsprozess Familienzulagen 71

6.1	Aktivitäten der Arbeitgeber: Anmeldung bis Auszahlung / Dossierablage	72
6.2	Aktivitäten der Selbständigerwerbenden als Bezüger von Familienzulagen: Anmeldung bis Verrechnung	73
6.3	Aktivitäten der Familienausgleichskasse: Ablehnungs-/Bewilligungsverfügung bei Begehren der Betroffenen	74
6.4	Aktivitäten der Arbeitgeber: monatliche Abrechnung (FZ-Deklaration)	75
6.5	Aktivitäten Familienausgleichskasse /Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Familienzulagenregister (FamZReg)	76
6.6	Aktivitäten Familienausgleichskasse /Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Regelung der Fristen bei der Überprüfung eines laufenden Familienzulagenanspruchs	77

I. Vorwort

Seit 1. Januar 2009 hat die Familienausgleichskasse «Versicherung» ihre Geschäftstätigkeit in der ganzen Schweiz aufgenommen, gleichzeitig mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG). Per 2011 wurde der Kanton Wallis integriert und nun neu noch ein Schweizerisches Familienzulagenregister (FamZReg) eingeführt, welches sich auf die Arbeitsprozesse auswirkt. Seit dem 1. Januar 2013 sind die Selbständigerwerbenden in der ganzen Schweiz dem FamZG unterstellt.

Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 17. Auflage aktualisiert. Es wurden die ab 1. Januar 2025 gültigen Grenzwerte (Mindesteinkommen, Einkommensgrenze Kind in Ausbildung, maximales steuerbares Einkommen für Anspruch auf FZ für Nichterwerbstätige) angepasst. Erstmals seit Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen wurden per 1. Januar 2025 die Mindestansätze der Familienzulagen inflationsbedingt erhöht. Zahlreiche Kantone haben darüber hinaus gehende Erhöhungen vorgenommen. Die Übersicht der neuen Ansätze ab 1. Januar 2025 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ak81.ch/familienzulagen>

An der Bedeutung der von unserer Familienausgleichskasse in wichtigen Teilen delegierten Durchführung der Familienzulagen (FZ) an die Arbeitgeber ändert sich nichts. Diese Arbeitsteilung hat sich seit 2009 denn auch bestens bewährt. Die Ausgleichskasse ermächtigt damit die angeschlossenen Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmenden direkt zu entschädigen; d.h. ohne formelle Verfügung bzw. Mitteilung über den Anspruch der Familienzulagen. Die Angaben und Unterlagen der Arbeitnehmenden verbleiben beim Arbeitgeber und müssen in der Regel nicht an die Familienausgleichskasse weitergeleitet werden. Somit bleibt im Normalfall die Selbständigkeit in der Durchführung für den Arbeitgeber weitgehend gewahrt.

Dieses Handbuch mit den nachstehenden Informationen gibt Ihnen den für die Durchführung nötigen Überblick über die Familienzulagen und die damit verbundenen Arbeitsprozesse. Es wird Ihnen die Durchführung der Anspruchsprüfung und Festsetzung der Familienzulagen im Betrieb ermöglichen.

Falls Sie weitere Themen/Fragen haben, welche Ihres Erachtens ebenfalls im Handbuch erörtert werden müssten, so bitten wir Sie, uns diese direkt an unser für die Familienzulagen zuständiges Gruppenpostfach zu melden:

familienzulagen@ak81.ch

Zürich, im Dezember 2024

Herausgegeben von der Ausgleichskasse «Versicherung»
17. Auflage vom 1. Januar 2025
Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

II. Einführung

1. Vorbemerkungen zu den Familienzulagen

Auch nach der Einführung des [Bundesgesetzes über die Familienzulagen \(FamZG\)](#) bleiben die Familienzulagen (FZ) ein sehr unübersichtlicher Zweig des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Der Begriff Familienzulagen umfasst alle nach den verschiedenen gesetzlichen und gesamtvertraglichen Grundlagen bestehenden Leistungsansprüche zur finanziellen Entlastung der Familien-

Das [Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) vom 24. März 2006 ist anlässlich der Volksabstimmung vom 26. November 2006 vom Volk mit 68% Ja-Stimmen deutlich angenommen worden. Nach dem Gesetz sind seit dem 1. Januar 2009 in allen Kantonen Mindestzulagen von CHF 200.- bzw. CHF 250.- pro Monat und Kind auszurichten. Die Mindestansätze wurden per 1. Januar 2025 auf CHF 215.- bzw. CHF 268.- erhöht.

Seit 2009 prägt das [Bundesgesetz über die Familienzulagen \(FamZG\)](#), als schweizerisches Rahmen- und Koordinationsgesetz, die bisher rein kantonalen Zulagenordnungen für Arbeitnehmer stark. Die 26 kantonalen Zulagengesetze bleiben aber für die Leistungszusprechung von entscheidender Bedeutung; die wesentlichen kantonalen Aspekte werden deshalb auch in diesem Handbuch erläutert. Massgebend für die Beurteilung sind natürlich immer die entsprechenden kantonalen – und schweizerischen – Gesetzesbestimmungen. Das [Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft \(FLG\)](#) wird nicht dargestellt, da es für die Mitglieder der Familienausgleichskasse «Versicherung» höchstens in Ausnahmefällen (landwirtschaftliche Teilzeitanstellungen, selbständigerwerbende Landwirte) von Bedeutung ist.

Von 1943 bis 1965 wurden in allen 26 Kantonen individuelle Gesetze geschaffen. Dazu kommen gesamtvertraglich und auf Verbandsebene vereinbarte Regelungen sowie personalrechtliche Vorgaben für Angestellte bei Bund, Kantonen und teilweise auch in politischen Gemeinden oder Schulgemeinden. Gesamtschweizerisch Anwendung finden bestehende Bundesregelungen für Landwirte, Asylbewerber und Arbeitslose.

2. Zweck und Entwicklung der Familienzulagen in der Schweiz

Sinn und Zweck von Familienzulagen ist primär, das Erwerbseinkommen von Familien zu ergänzen.

Familienlasten ausgleichende Soziallohnkomponenten gelten als mit den Prinzipien der Marktwirtschaft nicht vereinbar und sind höchstens in Ausnahmefällen anzutreffen. Der Staat kann den Arbeitgebern in unserem Wirtschaftssystem auch nicht vorschreiben, jenen Angestellten einen höheren Lohn auszurichten, welche für eine Familie aufzukommen haben. Solche Versuche würden höchstens dazu führen, diese «familienbelasteten» Arbeitnehmer im Arbeitsmarkt zu benachteiligen.

Demgegenüber können Familienzulagen, welche über eine möglichst grosse solidarische Gemeinschaft (d.h. die einer Familienausgleichskasse angeschlossenen Betriebe) finanziert werden, eine Unterstützung des Familienhaushaltes sicherstellen, ohne dass der einzelne beitragspflichtige Arbeitgeber diese in vollem Umfang selber zu tragen hat. Die Familienausgleichskassen übernehmen (sozusagen im Auftrag des Staates und der Arbeitgeber als deren Instrument) die Ausgleichsfunktion, indem sie die Auszahlung der Zulagen an die Anspruchsberechtigten über die Betriebe organisieren und die Arbeitgeberbeiträge bei allen angeschlossenen Betrieben einziehen bzw. mit der Zulagenrückzahlung verrechnen.

Zurzeit werden in der Schweiz jährlich insgesamt gegen 7 Milliarden Franken an Familienzulagen ausgerichtet.

2.1 Ursprung der Familien- bzw. Kinderzulagen in Europa

Als Ursprungsland der heutigen Form eigentlicher Kinderzulagen gilt Frankreich. Schon 1869 wurde von Seiten des Staates an Matrosen Zulagen gewährt. Léon Harmel, ein Industrieller im Val-des-Bois in der Nähe von Reims, richtete 1891 die erste private «Caisse de famille» ein. Die französische Privatwirtschaft übernahm dieses Zulagensystem zunächst freiwillig auf Betriebsebene. Doch es zeigte sich bald, dass die Zahlung der Zulagen durch den Unternehmer allein, für ihn und seine Arbeiter mit wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen verbunden war. Emile Romanet, ein weitsichtiger Direktor in Grenoble, gründete 1916 eine erste eigentliche Ausgleichskasse, und diese ebnete den Familienzulagen den Weg. Der Verlauf in Belgien war ähnlich.

1938 waren die Familienzulagen bereits in acht Staaten gesetzlich (mehr oder weniger umfassend) geregelt: Neben Frankreich und Belgien waren dies die Länder Italien, Spanien, Ungarn, Australien, Neuseeland und Chile.

2.2 System und Entwicklung der Familienzulagen in der Schweiz

Die heutige **Familien-schutzbestimmung** in der **Bundesverfassung (Art. 116 BV)** besteht seit Ende 1945. Demnach ist der Bund u.a. zur **Gesetzgebung auf dem Gebiet der Familienausgleichskassen befugt und verpflichtet, auf dem Wege einer Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einzurichten.**

In der Schweiz verlief die Entwicklung im öffentlichen und privaten Bereich sehr unterschiedlich. Wie in Frankreich und Belgien wurden Familienzulagen zuerst in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmungen eingeführt.

Auf Bundesebene existieren Kinderzulagen für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung sowie der SBB bereits seit 1916. Sie betragen damals pro Jahr und Kind unter 16 Jahren CHF 18.75 und wurden ausgerichtet, sofern die Jahresbesoldung CHF 4'000.- nicht überschritt. Das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten von 1927 gewährte generell eine Kinderzulage für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 18 Jahren; ausserdem werden heute Heirats- und nach den Unterhaltspflichten differenzierte Teuerungszulagen ausgerichtet.

Viele Kantone folgten dem Beispiel des Bundes und gewährten ihrem Personal neben Kinderzulagen auch Geburtszulagen, «Ehegründungszuschüsse» und Teuerungszulagen. Einige Kantone gründeten sogar eine eigene Familienausgleichskasse für das öffentliche Personal (so z.B. SO 1941, VD 1943, LU 1954). In der Schweiz werden die Familienzulagen in folgenden Gesetzen geregelt:

- 1 übergeordnetes, neues Rahmen- bzw. Koordinationsgesetz, das [Bundesgesetz über Familienzulagen \(FamZG\)](#) seit 2009
- 26 kantonale Einführungsgesetze ergänzend zum Bundesgesetz über Familienzulagen.
- 1 Bundeslösung für die Landwirtschaft, das [Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft \(FLG\)](#)
- Mehrere kantonale Gesetze und Verordnungen zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Alle Familienzulagensysteme in den Industrieländern richten sich nach dem **Grundsatz «Ein Kind = eine Zulage»**. Die Zulage wird somit für **jedes** Kind ausgerichtet, unabhängig vom Beruf der Eltern und von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die **26 kantonalen Familienzulagengesetze** basieren auf der Organisation der Familienausgleichskassen. Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen müssen sich

sämtliche Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen und dieser ihre Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat die Wahl, sich entweder einer privaten, beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskasse oder der öffentlichen kantonalen Familienausgleichskasse im Geschäftssitzkanton anzuschliessen.

Gewisse kantonale Gesetze kannten bis 2008 zahlreiche Ausnahmen von der Unterstellung, was dazu führte, dass zahlreiche Arbeitgeber keiner Familienausgleichskasse angeschlossen waren. Die Ausnahmen stützten sich auf Gesamtarbeitsverträge, welche Bestimmungen über Familienzulagen enthielten oder auf eine Mindestgrösse des Betriebs.

Ausserdem waren bis Ende 2008 die Bundesverwaltung, die Anstalten und Betriebe des Bundes, mehrere kantonale Verwaltungen und zahlreiche Gemeindeverwaltungen ebenfalls von der Unterstellung befreit.

2.2.1 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Bisher bestand auf **Bundesebene nur eine auf die Landwirtschaft begrenzte**, allgemeine Familienzulagenordnung. Wegen der wirtschaftlichen Umstände des 2. Weltkrieges wurden landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Gebirgsbauern damals bereits finanzielle Beihilfen mit folgenden Zielen gewährt: Schutz der Familien, Bekämpfung der Landflucht und Unterstützung des Bauernstandes.

Heute kommen nicht einmal mehr 2% der Bevölkerung (landwirtschaftliche Arbeitnehmende, Äpler und selbständige Landwirte) in den Genuss von Leistungen aufgrund des [Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft \(FLG\)](#), welches seit 1. Januar 1953 in Kraft ist.

2.2.2 Regelungen in der Privatwirtschaft

Ähnlich wie bei den öffentlichen Verwaltungen haben einzelne Betriebe bereits während des ersten Weltkrieges eine Art Familienzulagen in Form von nach Familienstand abgestuften Teuerungszulagen ausgerichtet.

Da die Initiative zum Ausrichten von Familienzulagen (in welcher Form auch immer) von privater Seite ausging und bei der Einführung der ersten kantonalen Gesetze von dieser Seite schon eine funktionstüchtige Organisation mit den Familienausgleichskassen geschaffen worden war, ist es nicht verwunderlich, dass die Kantone mit ihren Gesetzen primär auch darauf abstellten.

So haben sich die Kantone Wallis und Freiburg in einer ersten Phase sogar darauf beschränkt, die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand im Baugewerbe davon abhängig zu machen, dass sich die Bauunternehmung dem Gesamtarbeitsvertrag unterwarf und einer Familienausgleichskasse angeschlossen war.

2.2.3 Die Entwicklung der kantonalen Familienzulagengesetzgebung

Als erster Kanton hat die Waadt durch das Gesetz von 1943 (ersetzt durch das Gesetz von 1954) die Familienzulagen für Arbeitnehmer verallgemeinert. Ihm folgten die Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg, Luzern, Wallis, Tessin, St. Gallen, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.Rh, Zug, Basel-Stadt, Uri, Schwyz, Zürich, Graubünden, Solothurn, Glarus, Thurgau, Bern, Basel-Landschaft, Schaffhausen und Aargau. Als letzter Kanton hat Appenzell A.Rh. am 25. April 1965 ein Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer erlassen. 1978 setzte auch der Kanton Jura ein eigenes Gesetz in Kraft.

Wenn auch die kantonalen Gesetze in den Grundzügen weitgehend übereinstimmen, so bestehen im Einzelnen doch noch wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Geltungsbereich, die Familienzulagen und die Organisation.

Alle Kantone kennen Familienzulagen für **Arbeitnehmende, Nichterwerbstätige und für Selbständigerwerbende**.

Überall bestanden schon vor der Einführung des Bundesgesetzes die Familienzulagen aus **Kinderzulagen**. In **13** Kantonen wurden daneben **für Kinder in Ausbildung** (ab dem 15/16. Altersjahr) höhere Ansätze ausgerichtet, so genannte eigentliche **Ausbildungszulagen**. **Zehn** Kantone kannten vor der Einführung des Bundesgesetzes zusätzlich **Geburtszulagen**.

2.2.4 Entwicklung des FamZG, ATSG und AHVG – massgebende Bundesgesetze

Im März 1991 lancierte die damalige Nationalrätin Angeline Fankhauser eine parlamentarische Initiative mit dem Ziel, eine einheitliche Familienzulagenordnung auf Bundesebene einzuführen mit folgenden Schwerpunkten:

1. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Kinderzulage von mindestens CHF 200.-, welche regelmässig an den Index angepasst werden soll.
2. Die Durchführung soll den bestehenden Ausgleichskassen der Kantone, der Verbände und des Bundes übertragen und ein Lastenausgleich angestrebt werden.

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten zum Entwurf für ein Bundesgesetz (im Sommer 1995) unterbreitete die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) 1999 einen ersten überarbeiteten Gesetzesentwurf.

In der Volksabstimmung vom November 2006 ist das [Bundesgesetz über die Familienzulagen \(FamZG\) vom 24. März 2006](#) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68% angenommen worden. Nach dem neuen Gesetz müssen in allen Kantonen seit dem 1. Januar 2009 mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet werden:

- eine **Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren**
- eine **Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren**

Die Mindestansätze wurden per 1. Januar 2025 zum ersten Mal seit Einführung des Bundesgesetzes auf 215 Franken bzw. 268 Franken erhöht.

III. Praxis der Familienzulagen

1. Arbeitsprozesse – Was ist zu tun?

1.1 Die Pflichten der Arbeitnehmenden

Ganz allgemein formuliert hat der Arbeitnehmende insbesondere **mit seiner Informationspflicht** soweit zumutbar dazu beizutragen, dass der Betrieb als Arbeitgeber alle nötigen und richtigen Angaben erhält für die Festlegung und Ausrichtung der Leistungen (Familienzulagen-Anmeldeformular und zusätzliche Angaben oder Dokumente).

Demgegenüber steht aber ebenfalls die Informationspflicht des Arbeitgebers (vgl. [Ziff. 1.3.1](#)). Insbesondere kann und darf der Arbeitgeber nicht einfach davon ausgehen, dass seine Angestellten über den möglichen Anspruch auf Familienzulagen informiert sind. Um sicher zu gehen, dass er seiner Informationsverpflichtung über Familienzulagen nachkommt, muss er jeden Mitarbeitenden darüber informieren.

Meldet sich ein Arbeitnehmer aber in der Folge – trotz erfolgter Information – nicht für den Bezug von Familienzulagen an, so kann er dazu in der Regel auch nicht gezwungen werden. Eine solche Reaktion stellt einen bewussten Verzicht auf diese Versicherungsleistung dar.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht kann und muss von betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch erwartet werden können (vgl. [Ziff. 1.3.1](#)), dass sie **mit eigenen Schritten** selber für den Nachweis der Bezugsberechtigung besorgt sind, d.h.:

- alle nötigen **Dokumente von Schulen, Arbeitsstellen, Gerichten etc.** beschaffen
- **Kontakt / Klärung mit nicht oder nicht mehr verheiratetem Partner** über deren oder dessen Familienzulagenanspruch.

1.2 Die Pflichten der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

Der oder die Selbständigerwerbende bzw. der oder die Nichterwerbstätige haben im Wesentlichen die gleichen Pflichten wie die Arbeitnehmenden, mit dem Unterschied, dass die Abwicklung nicht über einen Arbeitgeber erfolgt, sondern direkt mit der Familienausgleichskasse.

1.3 Die Pflichten der Arbeitgeber als Mitglied der Familienausgleichskasse «Versicherung»

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber im Zusammenhang mit den Familienzulagen,

- die betroffenen Mitarbeitenden über ihren Anspruch zu informieren,
- die Unterlagen zur Anmeldung abzugeben,
- die Anmeldung auf die Vollständigkeit zu prüfen und evtl. nötige Zusatzabklärungen vorzunehmen,
- im Auftrag der Familienausgleichskasse weitere Abklärungen durchzuführen,
- die Auszahlung der Zulagen vorzunehmen sowie
- die monatliche Abrechnung von Leistungen und Beiträgen gegenüber seiner Familienausgleichskasse vorzunehmen.

1.3.1 Die gegenseitige Informationspflicht

Alle Mitarbeitenden müssen über sämtliche Informationen verfügen, welche im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Familienzulagen von Relevanz sind. Das Merkblatt 6.08 der AHV/IV-Informationsstelle enthält wichtige allgemeine Informationen über den Anspruch auf Familienzulagen und zusätzlich sind im Merkblatt 61 der AHV/IV-Informationsstelle spezifische Informationen zum Anspruch auf Ausbildungszulagen enthalten

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Familienzulagen>

Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden über die Familienausgleichskasse sowie über die Zulagen und das Bezugsverfahren Auskunft zu erteilen. Dieser Informationspflicht kann der Arbeitgeber von der Form her durch eine persönliche Mitarbeiter-Information nachkommen. Es genügt aber auch, vor allem in grösseren Betrieben, durch individuelle Hinweise (persönlich oder E-Mail) auf allgemein zugängliche Informationen zu verweisen:

- Abgabe des [Merkblattes 6.08](#)
- über eine Info-Plattform (Intranet) oder
- ein Informations-Brett

Dabei ist es vor allem wichtig, die Mitarbeitenden auf Ihre Meldepflicht bezüglich der folgenden FZ-anpruchsrelevanten Aspekte aufmerksam zu machen:

- Geburt, Adoption eines Kindes; Aufnahme eines Kindes als Pflegekind oder Stiefkind; Übernahme des Unterhaltes für ein Kind;
- Erteilung / Änderung der elterlichen Sorge für ein Kind;
- Veränderung des Zivilstandes
- Veränderung hinsichtlich Obhut für die Kinder (Wohnsitzes des Bezügers, eines anderen Elternteils oder der Kinder, insb. Auflösung des gemeinsamen Haushaltes infolge Trennung);
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
- Veränderung im Einkommen gegenüber dem anderen Elternteil (insb. Erreichen eines anspruchsbegründenden Mindesteinkommens.
- Wechsel des Wohnortes / Auflösung eines gemeinsamen Haushaltes

Während die Betroffenen an die vorgenannten meldepflichtigen Ereignisse in aller Regel denken, ist bei den folgenden häufig damit zu rechnen, dass sie – bewusst oder unbewusst – vergessen werden:

- **unbezahlter Urlaub** (Zulagenanspruch während dem angebrochenen und den drei darauf folgenden Monaten, Art. 10 Abs. 1^{bis} FamZV) Hier gilt nach [Rz 519.1 FamZWL](#) die analoge Anwendung der Regelung bei Arbeitsverhinderung gemäss [Art. 10 Abs. 1 FamZV](#); vgl. die Ausführungen unter [Ziff. 2.5.1 Bst. b.](#)
- Veränderung beim **Partner oder Ehegatten und/oder beim anderen Elternteil** bezüglich:
 - Anstellung / höherem Einkommen / neuem Arbeitgeber / Erwerbort
 - Änderung Zivilstand: Heirat, Auflösung der Ehe, freiwillige resp. gerichtliche Trennung, Scheidung, Verwitwung, Begründung resp. Auslösung eingetragene Partnerschaft, etc.
 - Wohnortwechsel (Auszug des einen Elternteils, Auflösung des gemeinsamen Haushaltes)
- Veränderungen beim **zulagenberechtigten Kind** bezüglich:
 - Tod
 - Beginn/Ende der Ausbildung ab 15. Altersjahr
 - Abbruch und Unterbruch der Ausbildung
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
 - Einkommen
 - Wohnortwechsel

Die **Rückerstattungspflicht** gilt für Familienzulagen, die wegen unrichtiger Angaben oder Nichtbeachtung der Meldepflicht zu Unrecht ausgerichtet wurden.

Diese Zulagen sind durch **die Arbeitnehmenden** zurückzuerstatten. Der Arbeitgeber übernimmt in seiner Funktion als Zahlstelle in der Regel das Inkasso der Rückforderung.

Mit der erstmaligen Anmeldung zum Bezug einer Familienzulage ist der/die Antrag stellende Person in geeigneter Art auf die Meldepflicht hinzuweisen. Dabei ist durch Unterschrift des/r Anspruchsberechtigten auf der Anmeldung für Familienzulagen sicherzustellen, dass diese **bestätigt, die entsprechenden Informationen erhalten zu haben**. Insbesondere bei geschiedenen und ledigen Eltern ist auch die Unterschrift der zweitanspruchsberechtigten Person erforderlich, da in diesen Fällen nicht per se davon ausgegangen werden kann, dass der Antragssteller über die Situation des anderen Elternteils adäquat Auskunft geben kann. Ausgenommen sind Antragssteller/innen welche nachweisliche die alleinige elterliche Sorge für die betroffenen Kinder innehaben. Diese müssen keine Angaben zu weiteren möglichen Bezüglern machen.

Wichtig ist diese Unterschrift insbesondere, weil dadurch die rückwirkende Einstellung und **Rückforderung von Leistungen bei Verletzung der Meldepflicht ohne weiteres begründet werden kann**. Faktisch wird dem Arbeitgeber damit ermöglicht, eine direkte Verrechnung mit anstehenden Lohnzahlungen vorzunehmen. Im Widerspruchsfall ist jedoch immer einer Verfügung der Familienausgleichskasse gegenüber dem Betroffenen nötig.

Bestätigungen über ausgerichtete Familienzulagen

Als Mitglied unserer Familienausgleichskasse sind Sie ermächtigt, Ihren Arbeitnehmenden direkt Bestätigungen über die ausgerichteten Familienzulagen auszustellen. Bisweilen verlangen andere Familienausgleichskassen explizit durch unsere Familienausgleichskasse ausgestellte Bezugsbestätigungen, weil die aus Ihren Bestätigungen ersichtlichen Daten noch nicht im zentralen Familienzulagenregister aktualisiert sind. Da die Aktualisierung aufgrund der eingereichten Familienzulagenabrechnungen erfolgt, macht eine unmittelbar folgende, nochmalige Anfrage nach einer Bestätigung durch die Familienausgleichskasse «Versicherung» keinen Sinn, da wir ebenfalls grundsätzlich nur die Daten aus der monatlichen Abrechnung bestätigen können. Bitte richten Sie derartige Anfrage erst an uns, nachdem Sie die aktuelle monatliche Leistungsabrechnung bei uns eingereicht haben, in welcher die zu bestätigenden Daten abgebildet waren.

Falls eine Bezugsbestätigung durch die Familienausgleichskasse angezeigt ist, so muss diese aus Datenschutzgründen zwingend durch den Bezüger per Briefpost oder Geschäfts-E-Mail bei uns angefordert werden.

1.3.2 Der betriebsinterne Arbeitsprozess bei den Familienzulagen

Die Familienausgleichskasse «Versicherung» wird sich bezüglich betriebsinternen FZ-Arbeitsprozesses (wie dies von vielen Mitgliedern im Vorfeld der Gründung ausdrücklich gewünscht worden ist) nur auf die wesentlichen Punkte beschränken (vgl. [Anhang 6](#)).

Ziel des Arbeitsprozesses ist:

- die geordnete Auszahlung der Familienzulagen,
- eine angemessene Dokumentation der Grundlagen, die für den Auszahlungsentscheid gegeben sind, sowie
- die weisungsgemässe Abrechnung der Beiträge und Leistungen sicherzustellen.

Die Mitglieder/Betriebe sind darüber hinaus frei, die für ihren Betrieb angepassten Lösungen des Arbeitsprozesses selber festzulegen.

Grundsätzlich sind durch den betriebsinternen FZ-Arbeitsprozess folgende vorgegebenen Etappenziele sicherzustellen:

- **gesetzeskonforme Festlegung des Anspruchs auf Familienzulagen,**
- **geregelte, periodische Abrechnung und Auszahlung der Zulagen,**
- **Erhebung der nötigen statistischen Angaben sowie**
- **Abrechnung und Zahlung der geschuldeten Beiträge an die Familienausgleichskasse.**

Der Betrieb teilt seinen Mitarbeitenden mit Kindern in geeigneter Form (in der Regel mit der periodischen Lohnabrechnung) mit,

- für welche zulagenberechtigten Kinder,
- ab wann (und bis wann im Regelfall)
- und in welcher Höhe ein Anspruch besteht.

Besteht kein Anspruch, so erlässt die Familienausgleichskasse «Versicherung» auf Begehren des Betroffenen eine ablehnende Verfügung zuhanden des Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers.

Die Kontrolle der Familienausgleichskasse «Versicherung» wird sich einerseits auf eigene Erfahrungen und andererseits auf die Ergebnisse der Revisionen stützen. Die AHV-Revisionsorgane werden auch die Dossiers der Familienzulagen periodisch stichprobenweise kontrollieren und einen zusätzlichen Bericht zuhanden der Familienausgleichskasse erstellen. Die Familienausgleichskasse fordert teilweise Dossiers zur Kontrolle ein, insbesondere bei Anfragen zu Ansprüchen durch andere Durchführungsstellen.

1.3.3 Beitrags - und Leistungsabrechnungsprozess gegenüber der Familienausgleichskasse

Beitragszahlung

Die Familienausgleichskassen-Beiträge sind analog den AHV-Beiträgen monatlich geschuldet. Je nach Zeitpunkt ihrer Deklaration werden die geschuldeten Familienzulagen noch in der laufenden monatlichen Lohnabrechnung oder derjenigen des folgenden Monats als Gutschrift abgerechnet.

Leistungsabrechnung

Der Arbeitgeber hat die Familienzulagen seinen Angestellten gemäss [Art. 15 Abs. 2 FamZG](#) direkt auszuzahlen, sobald er in der Lage ist, den Anspruch zuverlässig zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat am Ende jedes Monats gegenüber der Familienausgleichskasse «Versicherung» ein XML-File abzugeben über alle geforderten Daten und die geleisteten Zahlungen der Familienzulagen (vgl. [Anhang 1](#)) welches folgende obligatorischen Punkte berücksichtigt:

- Anspruchsberechtigte Bezüger (Arbeitnehmende)
- Anderer Elternteil/Ehepartner (freiwillig)
- Zulagenberechtigende Kinder
- Total/Anzahl der Zulagen und der Monatsauszahlung - je unterteilt nach Kantonen und Leistungsarten
- Total der ausgerichteten Zulagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle deklarierten Personen (Leistungsbezüger, Kind und anderer Elternteil) auch die **13-stellige AHV-Nummer obligatorisch** aufgeführt werden muss. Sofern diese Nummer nicht bekannt oder nicht vorhanden ist, kann sie bei der Familienausgleichskasse «Versicherung» bestellt werden (vgl. [Ziff. 1.3.4](#) nachfolgend).

Zwingende Angabe des Wohnlandes

Seit 1. Januar 2012 ist die Angabe des Wohnlandes der im Ausland lebenden Kinder **obligatorisch** (bis 31. Dezember 2011 war diese Angabe bereits auf fakultativer Basis möglich).
Jahresbericht und Statistik

Ende des Jahres erstellt die Familienausgleichskasse «Versicherung» die Jahresergebnisse gemäss den statistischen Vorgaben des Bundes in der für diese Erhebungen nötigen Form aufgrund der vorhandenen Daten (vgl. [Art. 27 FamZG](#) und [Art. 20 FamZV](#); vgl. [FamZG Datenkatalog](#)).

1.3.4 Die Ermittlung der 13-stelligen AHV-Nummer der Kinder

Seit 2008 wird allen in der Schweiz wohnhaften oder geborenen Kindern eine 13-stellige AHV-Nummer zugeteilt. Für die Abrechnung der Familienzulagen gegenüber unserer Ausgleichskasse ist die Angabe dieser AHV-Nummer obligatorisch (vgl. [Ziff. 1.3.3](#)). Sollte diese AHV-Nummer den Eltern noch nicht bekannt sein, bestehen folgende Möglichkeiten diese zu ermitteln.

1.3.4.1 Für in der Schweiz wohnhafte Kinder

Die 13-stellige AHV-Nr. von neugeborenen und in der Schweiz wohnhaften Kindern wird den Eltern mit der Krankenversicherungsbestätigung oder mit der Krankenversicherungskarte (AHV-Nummer) mitgeteilt. Alternativ können die AHV-Nummern über unsere geschützte Anwendung «insiteWeb» angefordert werden. Dazu erfassen Sie die notwendigen Parameter (Familienname, Vorname und Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) unter der Rubrik «AHV-Nummer suchen». Anschliessend wird Ihnen die angefragte AHV-Nummer direkt angezeigt, resp. durch die zuständige Abteilung auf elektronischem Weg mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass in der monatlichen Familienzulagenabrechnung fehlende AHV-Nummern vor Einreichung der Abrechnung durch Sie in das File eingepflegt werden müssen. Aus Datenschutzgründen können telefonisch und per E-Mail leider keine AHV-Nummern mehr bekanntgegeben werden.

1.3.4.2 Für im Ausland wohnhafte Kinder

Im Ausland geborene und wohnhafte Kinder mit **Schweizer Bürgerrecht** werden durch die zuständigen Schweizerischen Vertretungen im Ausland mit einer AHV-Nummer bedient.

Im Ausland wohnhafte Kinder **nicht-schweizerischer Staatsangehörigkeit** verfügen gewöhnlich über keine schweizerische AHV-Nr. In diesem Fall wird die 13-stellige AHV-Nr. auf Antrag der Ausgleichskasse «Versicherung» durch die Zentrale Ausgleichsstelle zugeteilt. Damit wir für das entsprechende Kind eine 13-stellige AHV-Nr. beantragen können, senden Sie uns bitte die Kopie von Pass oder Identitätskarte, sowie des Geburtsscheins oder Familienbüchleins/-ausweises. Diese Dokumente können Sie über die Funktion „Upload / Allgemein“ im InsiteWeb übermitteln.

Zuständigkeit für die Ermittlung der AHV-Nummer für Kind mit Schweizer Staatsangehörigkeit:
Kind mit Schweizer Staatsangehörigkeit , wohnhaft in der Schweiz → Zivilstandsamt
Kind mit Schweizer Staatsangehörigkeit , wohnhaft im Ausland → zuständige Schweizerische Botschaft/Konsulat
Zuständigkeit für die Ermittlung der AHV-Nummer für Kind ohne Schweizer Staatsangehörigkeit:
Kind ohne Schweizer Staatsangehörigkeit , wohnhaft in der Schweiz → Zivilstandsamt oder Migrationsamt
Kind ohne Schweizer Staatsangehörigkeit , wohnhaft im Ausland → Familienausgleichskasse «Versicherung»

1.3.5 Die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers und der Datenschutz

Nachdem jedes Mitglied für die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter verantwortlich ist (Informationspflicht: vgl. [Ziff. 1.3.1](#)) muss es nach Eingang der Anmeldung nicht nur einen ordnungsgemässen Ablauf gewährleisten (vgl. [Ziff. 1.3.2](#)), sondern auch für eine nachvollziehbare Dokumentation der nötigen Unterlagen (Familienzulagen-Dossier) sorgen.

Die Familienzulagen-Dossiers müssen vom Betrieb **grundsätzlich bis 10 Jahre** nach Ende eines Familienzulagenanspruches aufbewahrt werden; danach können sie vernichtet werden.

Das FZ-Dossier kann ohne weiteres im üblichen Personaldossier integriert sein.

Sofern die nötige elektronische Erfassung von Originaldokumenten (Scanning und Archivierung) gegeben ist, darf die ganze Dossierführung ohne weiteres auf ein elektronisches Dossier beschränkt sein.

Die Dossierführung hat insbesondere auch zu gewährleisten, dass alle nötigen Angaben über die Kinder und anspruchsberechtigten Ehegatten/Partner jederzeit verfügbar sind. Folgende Unterlagen müssen im FZ-Dossier vorhanden bzw. abgelegt sein.

- **Anmeldung für Familienzulagen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters** (Formular mit allen nötigen Angaben; die Unterschrift beider Elternteile ist zwingend – Ausnahme Antragssteller mit nachweislich alleiniger elterlicher Sorge über die betroffenen Kinder).
 - Bei Wohnsitz eines Elternteils sowie des Kindes in einem EU/EFTA-Staat wird eine schriftliche Bescheinigung über den allfälligen Anspruch von ausländischen Kinderzulagen benötigt (z. B. EU-Formular E411). Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen bezogen werden oder nicht.
 - Bei unverheirateten, geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern sind Kopien von folgenden Zusatzunterlagen nötig:
 - Vaterschaftsanerkennung, vormundschaftliche Vereinbarung, durch das Zivilstandsamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anerkannte Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge, etc.
 - Auszug aus Scheidungs- bzw. Trennungsurteil zur Frage des elterlichen Sorgerechts und der Obhut
- **Schweizer/innen** haben das Kindesverhältnis in der Regel mittels **Kopie des Familienbüchleins oder -ausweises, Geburtsscheins**, oder ähnlicher Ausweise zu belegen.
- **Ausländische Staatsangehörige** mit im Ausland geborenen Kindern haben eine **amtliche Bestätigung** vorzulegen; das sind in der Regel folgende bzw. entsprechende sinngemässe Dokumente:
 - Italien: Certificato di stato di famiglia
 - Frankreich: fiche familiale d'état civil, acte de mariage und acte de naissance
 - Deutschland: Geburtsurkunde, Lebensbescheinigung oder Familien-Stammbuch
 - Österreich: Geburtsurkunde
 - Spanien: Familienbüchlein (Libro de la Familia)
 - alle anderen Staaten: Bescheinigung über Familienstand oder Auszug aus dem Geburtsregister oder entsprechend ähnliche Unterlagen

- **Ausbildungsbestätigung:** Wer Ausbildungszulagen für Kinder ab Folgemonat nach Vollendung des 16. Altersjahres geltend macht, hat in jedem Fall eine entsprechende Bescheinigung (**Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Bestätigung von Sprach- und privaten Schulen usw.**) mit Angaben über die voraussichtliche Dauer einzureichen. Als Ausbildung gelten u. a. Schulbesuch, Studium, Berufslehre und Anlehre.
- Anmeldung für vorgezogene Ausbildungszulagen ab dem Monat in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird: Wer vorgezogene Ausbildungszulagen geltend macht, hat in jedem Fall eine entsprechende Bescheinigung (**Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Bestätigung von Sprach- und privaten Schulen usw.**) mit Angaben über die voraussichtliche Dauer einzureichen. Bei einer schulischen Ausbildung ist zusätzlich durch den Ausbildungsanbieter zu bescheinigen, dass sich das Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet und demzufolge die im Wohnkanton des Kindes geltende obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat. Bescheinigungen über Berufsausbildungen gelten grundsätzlich immer als Nachweis einer nachobligatorischen Ausbildung.
- **Anmeldung für Geburts- und Adoptionszulagen** in den solche Zulagen gewährenden Kantonen (vgl. [Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG](#)): die entsprechenden Geburtsscheine bzw. amtlichen Bestätigung der Adoption (vgl. oben: mit Anmeldung für Kinderzulage identische Unterlagen).
- Jede **massgebende Veränderung im Sachverhalt bzw. der Ausgangslage** muss in der Folge ebenfalls dokumentiert werden; insbesondere sind dies Veränderungen:
 - beim **Partner oder Ehegatten und/oder bei einem anderen Elternteil** (vor allem Erwerbstätigkeit, Wohnsitz, Zivilstand)
 - beim **Kind** (vor allem im Rahmen der Ausbildung, Abbruch, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, neuer Wohnsitz, Auslandsaufenthalt)
 - bei der **anspruchsberechtigten Person** (vor allem Änderungen im Zivilstand, Wohnsitz, im Kindesverhältnis, Anstellungsverhältnis)

Im Rahmen dieser persönlichen Dossiers hat der Betrieb dafür besorgt zu sein, dass der Familienausgleichskasse «Versicherung» periodisch alle für die Datenerfassung gegenüber dem Bund nötigen Angaben gemacht werden.

Es ist ausdrücklich Aufgabe der Mitglieder/Betriebe, die Kinder der anspruchsberechtigten Mitarbeitenden namentlich und in unverwechselbarer Form zu erfassen.

1.3.6 Datenschutz und Schweigepflicht

Grundsatz

Gemäss [Art. 33 ATSG](#) haben alle Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, **gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren**.

[Art. 25 FamZG](#) verweist diesbezüglich ausdrücklich auf die Anwendung der AHV-Gesetzgebung. Demnach gelten die Bestimmungen der AHV mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG sinngemäss für:

- a) das Bearbeiten von Personendaten ([Art. 49a AHVG](#));
- b) die Datenbekanntgabe ([Art. 50a AHVG](#));

Es versteht sich von selbst, dass es sich bei diesen aus Familienzulagen-Gründen gesammelten Information für die Durchführung des FamZG sowohl im Rahmen des

- Persönlichkeitsschutzes (nach [Art. 27ff. ZGB](#)) als auch des

- Datenschutzes ([Art. 3 DSGVO](#))

teilweise um ausgesprochen sensible persönliche Daten handelt (insb. Trennungs-, Scheidungsakten sowie bei Kindesverhältnissen nicht ehelich geborener Kinder).

Die sichere Aufbewahrung der Daten und die Schweigepflicht der betrieblich Verantwortlichen sind nötig, damit die Datensicherheit von den Betrieben in jedem Fall gewährleistet werden kann.

Bekanntgabe im Einzelfall

Gemäss [Art. 50a AHVG](#) dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieser Gesetze (**AHVG und FamZG**) betraut sind, Daten in Abweichung von [Artikel 33 ATSG](#) **ausnahmsweise bekannt geben, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.**

Durchführungsorgan des FamZG ist gemäss [Art. 14](#) grundsätzlich unter anderem die von der AHV-Ausgleichskasse geführte **Familienausgleichskasse «Versicherung»**; mit der Delegation gewisser Aufgaben der Durchführung (namentlich die Festlegung und Ausrichtung der Zulagen; [Art. 15 Abs. 2](#)) an die Arbeitgeber erhalten diese beschränkte Durchführungsaufgaben.

Bei allen Anfragen von dritten Stellen, bei denen Ihnen die Gewährung der Auskunft fraglich erscheint, bitten wir Sie, **sich direkt an die Familienausgleichskasse «Versicherung» zu wenden.** Wir werden im Einzelfall prüfen, wie zu verfahren ist und diese Erfahrungen auch allen Mitgliedern zugänglich machen.

Im Rahmen der **auf die delegierten Aufgaben beschränkten Bereiche wirken** deshalb auch **die Arbeitgeber** (an Stelle der Familienausgleichskasse) **als Durchführungsorgane der Familienzulagenordnung** und haben entsprechend eingeschränkte Kompetenzen.

Mit [Art. 50a AHVG](#) hat der Arbeitgeber also insbesondere gestützt auf:

- Abs. 1 Bst. a gegenüber
 - **anderen mit Durchführungsaufgaben betrauten Organen;**
- Abs. 1 Bst. b gegenüber
 - Durchführungsorganen einer **anderen Sozialversicherung;**
- Abs. 4 Bst. b gegenüber
 - **Dritten**, sofern
 - die **betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat** oder,
 - wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf

die ausdrückliche Möglichkeit, sowohl zur Abklärung des Sachverhaltes tätig zu werden, als auch gegenüber anderen Familienzulagen-Durchführungsorganen (insb. andere Familienausgleichskassen und Arbeitgeber) in beschränktem Rahmen Auskünfte zu erteilen.

Beispiel: Folgende zulässige Auskünfte gegenüber anderen Familienausgleichskassen und Arbeitgebern sind insbesondere vorstellbar

- 1) Ja oder Nein; Mitarbeiter X bezieht (oder bezieht nicht) bei uns eine Kinderzulage für das Kind N.N. nach dem Zulagengesetz des Kantons Y.
- 2) Zuständig für die Gewährung der Zulagen in unserem Betrieb ist die Familienausgleichskasse xy.
Die Zulage wurde/wird seit ausgerichtet und beträgt CHF

3) Gemäss unseren Angaben besteht (besteht nicht?) ein (kein) weiterer Zulagenanspruch (Differenzzahlung) einer zusätzlichen Person für das Kind NN.

In diesem Umfang haben Sie die Möglichkeit von anderen Familienausgleichskassen und Arbeitgebern Auskünfte einzuholen.

Sollten die von Ihnen um Informationen angegangenen Stellen eine Mitwirkung trotzdem in diesem Rahmen verweigern, erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich direkt an uns wenden.

Wir bitten Sie, uns schriftlich zu kontaktieren (in der Regel per E-mail an familienzulagen@ak81.ch). Sie müssen uns dazu kurz

- den Sachverhalt schildern,
- die von Ihnen unternommenen Schritte erläutern, sowie
- Name, Telefon und Anschrift der Kontaktperson, des die Auskunft verweigern den Betriebes oder der Familienausgleichskasse

bekannt geben. Wir werden uns in der Folge bemühen, Sachverhalt und Rechtslage soweit möglich für Sie abzuklären bzw. für einen zukünftig reibungslosen Verlauf besorgt sein.

1.3.7 Die weiteren Mitwirkungspflichtigen

Primär ist der Betrieb als **Arbeitgeber** aufgrund seiner Unterstellung unter das FamZG nach [Art. 11](#) sowie im Zusammenwirken mit seiner zuständigen Familienausgleichskasse (gemäss [Art. 12 FamZG](#)) angehalten, bei allen Abklärungen mitzuwirken, welche zur Durchführung des FamZG nötig sind. Die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers wird in [Art. 28 Abs. 1 ATSG](#) (vgl. unten) ausdrücklich festgehalten:

Art. 28 ATSG – Mitwirkung beim Vollzug

¹ Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken.

² Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

³ Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Die **Zivilstandsämter und weitere Amtsstellen** können durch den Betrieb ausnahmsweise auch direkt um Mitwirkung angegangen werden. Dazu benötigen Sie aber im Grundsatz eine Vollmacht der Familienzulagen beantragenden Person (vgl. [Ziff. 1.3.7](#) mit Hinweis auf [Art. 50a Abs. 4 Bst.b AHVG](#) und individuelle Vollmacht gemäss Ziff. 7 des Formulars im [Anhang 5](#)).

Grundsätzlich ist deshalb vom Mitarbeitenden zu verlangen, dass er die nötigen Unterlagen für den Beweis seines Anspruchs selber einholt (vgl. [Ziff. 1.1](#) nachfolgend zur Mitwirkungspflicht und ausdrücklich im oben zitierten [Art. 28 Abs. 2 ATSG](#)).

2. Anspruch auf Familienzulagen: Prüfung der Entstehung und Entwicklung

2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsgruppen

Grundsätzlich sind nach den Familienzulagengesetzen drei Anspruchsgruppen zu unterscheiden:

- **Arbeitnehmende** (AN)
- **Selbständigerwerbende** (SE)
- **Nichterwerbstätige** (NE)

Anspruchsberechtigte Mitarbeitende

Im Falle einer in Ihrem Betrieb angestellten Person kann **eine mit Ihrem Angestellten «über ein gemeinsames Kind verbundene Person»** in deren oder einem anderen Kanton ebenfalls einen Anspruch auf eine Kinderzulage geltend machen oder gemacht haben.

Deshalb sind je nach Betreuungs- und Wohnsituation des Kindes für die Prüfung des Anspruches **zulagenrelevante Angaben über folgende mögliche** (meistens bekannte) **Zweitpersonen** einzuholen:

- **zweiter Elternteil** (Vater oder Mutter: ist abzuklären unabhängig ob ledig, verheiratet, getrennt oder geschieden)
- **Stiefvater oder Stiefmutter**
- **Grossmutter** oder/und Grossvater
- **Geschwister** (des Kindes)
- **Pflegevater oder Pflegemutter**

Je nachdem wie/wo sich die Wohn- und Unterhaltssituation beim zulagenberechtigten Kind präsentiert, können unterschiedliche Personen dieser Zweitpersonen-Gruppe gleichzeitig einen Anspruch auf eine Familienzulage geltend machen. Geklärt werden muss im gegebenen Fall

- die **Höhe** der Zulage
- der **Beginn und**
- das **Ende des Anspruches**.

Doppelbezug-Verbot

Im Familienzulagensystem gilt nun aber in der ganzen Schweiz das Verbot des Doppelbezugs (vgl. [Art. 6 FamZG](#) und die Zuweisung auf Grundlage der Anspruchskonkurrenz in [Ziff. 3](#)). Deshalb besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit bei der Festlegung von Familienzulagen darin, eingehend **abzuklären, welche eventuellen weiteren Zulagenansprüche einer Zweitperson für das gleiche Kind bestehen**.

2.2 Beginn & Ende des Anspruches auf Familienzulagen

Auch bei der Entstehung des Familienzulagenanspruchs ist zwischen den drei Anspruchsgruppen (AN, SE und NE; vgl. [Ziff. 2.1](#) vorne) zu unterscheiden.

- 1) Abgesehen von der Ausnahme bei Kind-Vätern und Kind-Müttern (unter 18-jährige Eltern) können nur volljährige **Erwachsene** im Sinne der Familienzulagen anspruchsberechtigt sowie rechts- und prozessfähig sein (vgl. nachfolgend [Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3](#)).

- 2) Die **Voraussetzungen beim Kind** selber, welches die Zulage auslöst (also zur eigentlichen Kinderzulage führt und damit die **Zulagenberechtigung** begründet), spielen bei der Prüfung der Voraussetzungen im Ablaufprozess erst eine sekundäre Rolle (vgl. [Ziff. 2.2.4](#)).

2.2.1 Arbeitnehmende

Für die Angestellten (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer: AN) legen die [Art. 13 FamZG](#) und [Art. 10 FamZV](#) generell fest, dass der Familienzulagenanspruch

- **mit dem Lohnanspruch** (AHV-pflichtiger Lohn über mind. Fr. 630.00 pro Monat) entsteht und erlischt.

Nach **Eintritt einer Arbeitsverhinderung** (Tod, Krankheit, Unfall etc.; vgl. [Ziff. 2.5.1](#) nachfolgend) wird die Zulage unabhängig vom gesetzlichen Lohnanspruch noch während des

- **laufenden (angebrochenen) Monats und der**
- **drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.**

Bei **unbezahlem Urlaub** wird die Zulage unabhängig vom gesetzlichen Lohnanspruch noch während des

- **laufenden (angebrochenen) Monats und der**
- **drei darauf folgenden Monate ausgerichtet,**
- **sowie im ganzen Monat, in welchem die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.**

Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach 100% Krankentaggeld (d. h. ohne Anspruch begründenden AHV-pflichtigen Lohnbestandteil) wird ein allfälliger erneuter Anspruch ab dem 1. des entsprechenden Monats aktiviert, **sofern der Mindestlohn über Fr. 630.00** in diesem Monat erreicht wird.

2.2.2 Selbständigerwerbende

Für Selbständigerwerbende legen die [Art. 13 FamZG](#) und [Art. 10a FamZV](#) generell fest, dass der Familienzulagenanspruch

- **am ersten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, beginnt**
- **und am letzten Tag des Monats, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, endet.**

Auch hier wird, nach **Eintritt einer Arbeitsverhinderung** (Krankheit, Unfall, Tod etc.; vgl. [Ziff. 2.5.1](#) nachfolgend), die Zulage noch während des **laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.**

2.2.3 Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige nach AHVG haben **Anspruch auf Familienzulagen** gemäss den [Art. 3](#) und [5 FamZG](#) (d. h. Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen).

AHV-rechtlich sind jene Personen nichterwerbstätig, die **kein oder nur ein geringes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit** erzielen (vgl. Art. 10 AHVG und Art. 28-30 AHVV). Der Anspruch auf Familienzulagen ist nach [Art. 19 Abs. 2 FamZG](#) an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen AHV-Altersrente nicht übersteigt (nach letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung: CHF 45'360.00 (2023-2024: CHF 44'100.00, 2021-2022 CHF 43'020.00, 2019-2020 CHF 42'660.-, 2015-2018 CHF 42'300.-, 2013-2014 CHF 42'120.-, 2011/2012 CHF 41'760.-, 2009/2010 CHF 41'040.-).

Demgegenüber haben Nichterwerbstätige keinen Anspruch auf Differenzzahlungen gemäss [Art. 7 Abs. 2 FamZG](#).

Die folgenden Personen sind **keine Nichterwerbstätigen** gemäss [Art. 16 FamZV](#):

- Rentnerinnen und Rentner mit einer ordentlichen AHV-Altersrente (d.h. mit und nach Erreichen des AHV-Rentenalters);
- nichterwerbstätige Ehemänner oder Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Partner selbstständig im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht;
- Personen, deren AHV-Beiträge nach [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) als bezahlt gelten.

Zuständigkeit bei NE

Zuständig für die Festlegung und Ausrichtung der NE - Familienzulage ist in der Regel die **kantonale Familienausgleichskasse des Wohnsitzkantons** des antragstellenden Nichterwerbstätigen ([Art. 19 Abs. 1 FamZG](#)); das kantonale Recht kann insbesondere für NE mit einem Erwerbseinkommen unter monatlich CHF 630.-- (2023/2024: 612.--, 2021/2022: 597.--, 2019/2020: 592.--, 2015-2018: 587.--, 2013/2014: 585.--, 2011/2012: 580.--, 2009/2010: 570.--) auch die Zuständigkeit jener privaten Familienausgleichskasse vorsehen, welche im Rahmen der Erwerbstätigkeit zuletzt zuständig war. Aktuell sehen vier Kantone vor, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige immer bei der Beitragserhebenden AHV-Kasse geltend gemacht werden, sofern diese eine Familienausgleichskasse im Kanton führt. Es sind dies die Kantone Zürich, Solothurn, Aargau und Thurgau.

Dem interessierten Leser bietet sich unter folgendem Link des Bundesamts für Sozialversicherung u. a. eine Übersicht der kantonalen Besonderheiten in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige:

Kantonale Regelungen über die Familienzulagen (Zuständigkeit für Nichterwerbstätige)

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/kantonaleregelungen.html>

Hilfsmittel zur Anspruchskonkurrenz

Die Infostelle AHV/IV hat zur Feststellung des Erstanspruchs auf Familienzulagen in Standardsituationen ein praktisches Hilfsmittel erarbeitet. Er erlaubt nach Eingabe der Basisparameter die Bestimmung des Anspruchs auf Familienzulagen bei Tätigkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich; Vorbehalte bei internationalen Bezügen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Familienzulagen-FZ/Anspruchskonkurrenz>

2.2.4 Voraussetzungen beim Kind / Zulagenberechtigung

Sofern eine anspruchsberechtigte Person (gemäss [Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3](#)) festgestellt werden kann, muss sie entweder zu einem Kind in einem Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches ([Art. 252 ZGB](#)) stehen oder für dieses im engeren Sinne aufkommen (vgl. [Art. 4 FamZG](#)).

Unterschieden werden können dementsprechend folgende zulagenberechtigte Kinder:

<ul style="list-style-type: none">• eigene leibliche Kinder sowie• adoptierte Kinder	von verheirateten und unverheirateten Eltern (Vater und/oder Mutter)
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • Pflegekinder 	die von einer analog nach AHV-Recht anspruchsberechtigten Person (vgl. Art. 49 Abs. 1 AHVV) unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Stiefkinder 	welche überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben.
<ul style="list-style-type: none"> • Geschwister und Enkelkinder 	der anspruchsberechtigten Person, wenn diese deren Unterhalt überwiegend gewährleistet .

2.3 Rückwirkender Anspruch/Rückforderung von Familienzulagen

Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Der Anspruch auf **Nachforderung** besteht generell gemäss [Art. 24 Abs. 1 ATSG](#) **allgemein für die letzten fünf Jahre**, bevor er geltend gemacht wird. Sollte eine Person eine solche Nachforderung von Zulagen beantragen, bei welcher der Anspruchsbeginn weiter als 6 Monate zurückliegt, ist der Antrag **zwingend** durch die Familienausgleichskasse zu prüfen. Dies gilt nicht für laufende Bezüger, welche ein zusätzliches Kind rückwirkend anmelden.

Unrechtmässig bezogene Familienzulagen (auf welche die Bezüger also keinen Anspruch hatten) oder die den ausgewiesenen Anspruch übersteigen, sind zurückzuzahlen. Der **Rückforderungsanspruch** der Ausgleichskasse und des Betriebes stützt sich hier auf [Art. 25 ATSG](#).

Einer rückerstattungspflichtigen Person, die (bzw. deren gesetzliche Vertretung) in **guten Glauben** annehmen konnte, die Zulage zu Recht bezogen zu haben, ist die Rückerstattung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn diese für die pflichtige Person angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse eine **grosse Härte** bedeuten würde. Beide Voraussetzungen (guter Glauben und grosse Härte) müssen **kumulativ** erfüllt sein ([Art. 25 Abs. 1 ATSG](#)).

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf **eines Jahres seit Kenntnisnahme** (relative Verjährungsfrist) durch den Betrieb bzw. die Familienausgleichskasse, spätestens aber **fünf Jahre** (absolute Verjährungsfrist) nach erfolgter Ausrichtung der Zulagen ([Art. 25 Abs. 2 ATSG](#)).

2.4 Die verschiedenen Familienzulagen nach FamZG

Ganz allgemein versteht man unter «**Familienzulagen**» alle Geldleistungen, die zur teilweisen finanziellen Entlastung der Unterhaltskosten für ein Kind beitragen (vgl. [Art. 2 FamZG](#)); was meistens eine direkte Entlastung bei den Eltern bedeutet.

Nach FamZG fallen aber ausdrücklich nur die folgenden vier abschliessend genannten Zulagen unter dieses Gesetz (vgl. [Art. 3 Abs. 1 FamZG](#)), weshalb auch nur diese Zulagen über das FamZG finanziert und über die im FamZG vorgesehene Organisation ausbezahlt und abgerechnet werden müssen. Dabei handelt es sich um die folgenden Leistungsarten:

Leistungen nach FamZG	Präzisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Kinderzulagen 	0 – 16 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungszulagen 	15 – 25 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • Geburtszulagen (kant. Recht) 	zurzeit LU, UR, SZ, FR, VD, VS, NE, GE und JU
<ul style="list-style-type: none"> • Adoptionszulagen (kant. Recht) 	zurzeit LU, UR, FR, VD, VS, NE, GE und JU

2.4.1 Kinderzulagen

Kinderzulagen werden ab dem ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Bei einem Todesfall besteht Anspruch bis zum Ende des Todesmonats.

Bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung gilt: Wenn ein Kind aus invaliditätsbedingten Gründen (vgl. [Art. 7 ATSG](#)) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet (vgl. [Art. 3 Abs. 1a FamZG](#)).

Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 ATSG ist im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung umschrieben ([KSIH Rz. 1018.1 ff.](#)), **wobei es Sache der Person, die Anspruch auf die Kinderzulage hat, den Nachweis für die Erwerbsunfähigkeit des Kindes mittels Arztzeugnis zu erbringen.** Für Kinder welche das 18. Altersjahr vollendet haben, ist die Erwerbsunfähigkeit durch die zuständige IV-Stelle zu bescheinigen.

Die Höhe der Kinderzulage ab 2009 musste in jedem Kanton nach Vorgabe des FamZG mindestens 200 Franken pro Kind und Monat betragen. Dieser Mindestansatz wurde per 1. Januar 2025 auf 215 Franken erhöht.

Demgegenüber wird jedoch beim anspruchsberechtigten Arbeitnehmer die effektive Dauer des Arbeitsverhältnisses in Tagen berücksichtigt und eine Teilzulage ausgerichtet; d.h. der Angestellte hat z.B. nur Anspruch auf eine halbe Kinderzulage, wenn sein Arbeitsverhältnis am 15. des Monats beginnt.

2.4.2 Ausbildungszulagen

Ausbildungszulagen werden grundsätzlich im Folgemonat des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat, **bis zum Abschluss der Ausbildung** ausgerichtet. Am Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet ist, erlischt der Anspruch abschliessend (vgl. [Art. 3 Abs. 1b FamZG](#)).

Seit dem 1. August 2020 kann für Kinder ab dem Monat in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird und welche sich bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, eine vorgezogene Ausbildungszulage geltend gemacht werden. Als nachobligatorische Ausbildungen gelten Berufsausbildungen wie zum Beispiel eine Lehre. Insbesondere bei einer gymnasialen Ausbildung ist es hingegen nicht möglich, anhand der Schulstufe zu beurteilen, ob das Kind die, je nach Wohnkanton des Kindes unterschiedlich lange andauernde, obligatorische Schulpflicht bereits erfüllt hat oder nicht. Dies ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf Ausbildungszulagen vor dem vollendeten 16. Altersjahrs besteht. Es ist deshalb durch den Ausbildungsanbieter (Gymnasium, Kantonsschule etc.) explizit zu bescheinigen, ab wann sich das Kind in der nachobligatorischen Ausbildung befindet. Wird nicht durch den Ausbildungsanbieter bescheinigt, dass sich das betroffene Kind bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befindet, so muss davon ausgegangen werden, dass es sich noch um den obligatorischen Schulteil handelt. Reicht in solchen Fällen der Antragssteller Nachweise für sämtliche obligatorischen Schuljahre ein, ist der Antrag auf jeden Fall an die Familienausgleichskasse zur Prüfung weiterzuleiten.

Grundsätzlich sind Ausbildungszulagen sowie Kinderzulagen Antragsleistungen, d. h. ohne Antrag erfolgt auch keine Prüfung eines möglichen Anspruches. Erlangt eine Durchführungsstelle oder auch der Arbeitgeber Kenntnis darüber, dass eine versicherte Person Leistungen beziehen könnte, so ist sie verpflichtet, diese darauf hinzuweisen. Die Entscheidung, einen Antrag zu stellen, verbleibt jedoch in jedem Fall bei der versicherten Person. Hinsichtlich des Anspruchs auf vorgezogene Ausbildungszulagen für Kinder ab dem Monat in welchem das 15. Altersjahr vollendet wird, bis zum Monat in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird (13 Monate) wird es jedoch als sinnvoll erachtet, die Prüfung aktiv vorzunehmen, wenn der reguläre Wechsel von Kinder- zu Ausbildungszulagen stattfindet. Daher erfolgt die Prüfung in der Regel rückwirkend nach Vollendung des 16. Altersjahres.

Wird festgestellt, dass es sich bei der bescheinigten Ausbildung um eine nachobligatorische Ausbildung handelt, so können die vorgezogenen Ausbildungszulagen nachträglich bewilligt werden, sofern der betroffene Mitarbeiter nicht aktiv darauf verzichtet.

Da der Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder zwischen 15 und 16 Jahren in den Kantonen **Zürich** und **Zug** gleich hoch ist, wie der Anspruch auf vorgezogene Ausbildungszulagen, womit dem Bezüger kein finanzieller Vorteil oder Nachteil durch den Bezug von vorgezogenen Ausbildungszulagen entsteht, kann mit Hinblick auf den erheblichen administrativen Aufwand, - welcher sowohl für die Bildungsinstitutionen, den betroffenen Bezüger und die Durchführungsstelle mit der Prüfung verbunden wäre -, in diesen Kantonen gänzlich auf eine Prüfung eines allfälligen Anspruchs auf vorgezogene Ausbildungszulagen verzichtet werden.

Besonderheit: „Kinderzulage mit Zuschuss für vorgezogene Ausbildung“ (Kantone VD und VS)

Die Kantone Waadt und Wallis gewähren Kindern in vorgezogener Ausbildung erhöhte Kinderzulagen (im Betrag der Ausbildungszulage). Anspruchsberechtigt sind Kinder, welche bereits vor dem vollendeten 15. Altersjahr eine Ausbildung (Studium oder Lehre) beginnen.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Begriff „vorgezogene Ausbildung“ sinngemäss auf die nachobligatorische Schulzeit (ausserhalb der Primar- und Sekundarstufe) bezieht. Es wird jedoch nicht verlangt, dass das Kind die obligatorische Schulpflicht vollständig absolviert hat.

Der Kanton Wallis nennt in der Kantonalen Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV) mögliche Ausbildungssituationen: „Die Kinderzulage wird auf das Niveau der Ausbildungszulage erhöht, wenn das Kind vor dem 16. Altersjahr eine Ausbildung beginnt, die einer Lehre oder einer Schule der Sekundarstufe II, einer Handelsschule, einer Schule mit Stufe Diplom oder eines Gymnasiums mit Stufe Maturität, entspricht“. Im Gegensatz zu den vorgezogenen Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen, hat jedes Kind im Gymnasium auf Stufe Maturität Anspruch auf den Zuschlag zu den Kinderzulagen. Jedoch haben nur Kinder welche die im Wohnkanton vorgeschriebene Anzahl obligatorische Schuljahre absolviert haben, einen Anspruch auf vorgezogene Ausbildungszulagen. Es ist somit bei Bezüger im Kanton Wallis die Voraussetzung für die vorgezogene Ausbildungszulage nach Bundesrecht und den Zuschlag für vorgezogene Ausbildungszulagen nach kantonalem Recht zu prüfen.

Der Kanton Waadt hingegen beschränkt sich dabei auf die Definition „formation ou études“, also (berufsbildende) Ausbildung oder (allgemeinbildendes) Studium. Da hier keine abschliessende Definition zu finden ist und stattdessen hinsichtlich des Ausbildungsbegriffes auf die Bundesgesetzgebung verwiesen wird, erübrigt sich eine separate Prüfung des Zuschlags zu den Kinderzulagen im Kanton Waadt, sofern die Voraussetzungen für die vorgezogenen Ausbildungszulagen nach Bundesrecht nicht erfüllt sind.

Zu den allgemeinbildenden Ausbildungsgängen gehören die gymnasialen Maturitätsschulen (gymnases, lycées, collèges) und die Fachmittelschulen (écoles supérieures de commerce, écoles de culture générale). Sie sind nicht berufsqualifizierend und bereiten auf Ausbildungsgänge auf der Tertiärstufe (Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) vor.

In der beruflichen Grundbildung erlernen die Jugendlichen einen Beruf. Sie wird mehrheitlich in Lehrbetrieben mit ergänzendem schulischem Unterricht absolviert. Sie kann auch in schulischen Vollzeitangeboten stattfinden.

Bei Unklarheiten in der konkreten Anwendung wenden Sie sich bitte an unsere Familienausgleichskasse «Versicherung».

Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist (vgl. Rz [3118](#) RWL).

Bezüglich Zulagenanspruchs wird für den Beginn und das Ende eines Ausbildungsverhältnisses nicht auf einzelne Tage, sondern immer auf ganze Monate abgestellt. Beginnt die Ausbildung also z. B. nicht am ersten Tag eines Kalendermonats, so wird dennoch eine Ausbildungszulage für den ganzen Monat ausgerichtet. Diese Regel gilt analog auch für Abbruch und Ende einer Ausbildung.

Bitte beachten Sie, dass als Beginn einer Ausbildung der Zeitpunkt gilt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums. Dieser Nachweis kann ausschliesslich mittels einer Studienbestätigung nachgewiesen werden. Nicht als Nachweise gelten Anmeldebestätigungen, Rechnungen über Schulgebühren und Einschreibebestätigungen vor Antritt des Studiums.

Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier), vgl. [Rz 3130 ff.](#) der Rentenwegleitung RWL.

Die genauen Semesterdaten können dem sog. Hochschulkalender entnommen werden, vgl. Link unter:

<https://www.swissuniversities.ch/themen/studium-lehre/informationen-zum-studium/hochschulkalender>

Wichtig: Wird eine Ausbildungszulage beantragt, so ist stets das Beiblatt „Kind in Ausbildung“ mit der aktuellen Ausbildungsbestätigung / Studienbestätigung beizubringen. Dies gilt auch anlässlich der Verlängerung eines bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Dabei gilt zu beachten, dass bei Ausbildungen der Tertiärstufe (z. B. Universität, Fach-/Hochschule, etc.) und anderen nachobligatorischen Ausbildungen die Semesterbestätigung verlangt wird. Falls keine semesterweise Bestätigung möglich ist, kann auf die jährliche Bestätigung (Schuljahr) abgestellt werden.

Achtung: Nach Art. 49ter Abs. 2 AHVV ist ein Kind nicht (mehr) in Ausbildung, wenn es eine Rente der IV bezieht, und es besteht deshalb auch kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (mehr). So ist es möglich, dass für ein erwerbsunfähiges Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht, das Kind dann eine IV-Rente bekommt, und bis zum vollendeten 20. Altersjahr wieder Anspruch auf eine Kinderzulage (ohne Einkommensgrenze) besteht (vgl. vorhergehendes Kapitel 2.4.1).

Was ist eine zulagenberechtigende überwiegende berufliche Ausbildung?

Die Ausbildung definiert sich gemäss [Art. 1 FamZV](#) nach [Art. 25 Abs. 5 AHVG](#) (Anspruch auf Waisenrenten bei Kindern in Ausbildung): Zur Zulage berechtigt jede Ausbildung,

- mit **eigenständigem oder zusammenhängendem Berufsziel** (also konsekutiv: d.h. welches zu einer weiteren Ausbildung/einem Beruf führt),
- mit **überwiegend schulischem und/oder beruflichem Lerninhalt**. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht (vgl. Randziffer [3119 ff](#) RWL), respektive mind. 4 Schullektionen bei Sprachaufenthalte/Au Pair Einsatz, resp. mind. 8 Lektionen bei Motivationssemester und Vorlehre.
- die zu einem **Abschluss** führt.

Eine Ausbildung zum reinen Selbstzweck erfüllt diese Voraussetzungen also nicht, wobei die Grenze nicht immer ohne weiteres klar gezogen werden kann.

Dabei gilt zu beachten, dass das Erreichen der erforderlichen Wochenstunden nicht nur auf dem Beiblatt „Kind in Ausbildung“ bestätigt sein muss, sondern auch durch den Ausbildungsanbieter auf der Ausbildungsbestätigung / Studiennachweis etc., resp. aufgrund allgemein zugänglicher Quellen überprüfbar sein muss (Homepage, Anmeldeunterlagen, Studienbeschrieb, Stundenplan u. ä). Gegebenenfalls ist durch den Antragsteller eine individuelle Bestätigung des Ausbildungsanbieters einzufordern.

Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es eine Voraussetzung bildet für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird. Als Nachweis müssen die Bestätigung der Bildungsstätte bzw. des Bildungsreglements bezüglich des gesetzlichen oder reglementarischen Erfordernisses sowie der Praktikumsvertrag vorliegen.

Bei allen anderen Praktika, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen bzw. die entsprechenden Bestätigungen nicht vorgelegt werden können, ist grundsätzlich kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage gegeben. Eine Ausnahme bilden Praktika, die zwar weder reglementarisch verlangt, noch gesetzlich für die Zulassung oder zum Abschluss eines Diploms vorgeschrieben werden, jedoch faktisch von allen Ausbildungsanbieter insbesondere von allen Lehrbetrieben im Kanton verlangt werden. Aktuell trifft dies nach Kenntnis der Familienausgleichskasse «Versicherung» nur auf das Praktikum welches im Vorfeld zur Lehre als Fachmann/-frau Betreuung (FaBe) von den Lehrbetrieben verlangt wird zu. Grundsätzlich gilt, dass während eines unter diesen Gesichtspunkten zulagenberechtigten Praktikums der Anspruch auf Ausbildungszulagen nur während maximal 12 Monaten besteht. Diese Fälle sind individuell und wenn nötig nach Rücksprache mit unserer Familienausgleichskasse zu prüfen.

In Bezug auf die Einkommensgrenze während eines Praktikums gilt folgendes: Wenn der durchschnittliche Praktikumslohn die maximale Altersrente übersteigt (zurzeit CHF 30'240.00 pro Jahr bzw. CHF 2'520.-- pro Monat), ist grundsätzlich **kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage** gegeben. Übersteigt das erzielte Einkommen während den Praktikumsmonaten im gleichen Kalenderjahr, den Jahresgrenzwert, so besteht auch für die übrigen Monate vor und nach dem Praktikum, kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Wird zum Beispiel während dem Besuch der Hotelfachschule ein obligatorisches Praktikum während 6 Monaten absolviert, wobei sich das Kind während dem ganzen Jahr in der Ausbildung befindet, so ist zuerst zu prüfen ob die Einkommensgrenze für das ganze Jahr überschritten wird. Ist dies der Fall, besteht weder in den Praktikumsmonaten, noch in den Monaten mit nur schulischem Unterricht Anspruch auf Ausbildungszulagen während dieses Kalenderjahres. Wird die Jahresgrenze nicht überschritten, so ist zusätzlich noch das durchschnittliche Einkommen während den Praktikumsmonaten zu prüfen. Übersteigt das durchschnittliche Einkommen während den Praktikumsmonaten den monatlichen Grenzwert (aktuell CHF 2'520.--) so besteht nur für die Praktikumsmonate kein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Wird ein nicht obligatorisches Praktikum absolviert, welches keinen Anspruch auf Ausbildungszulagen begründet, jedoch während das Kind sich in einer regulär laufenden Ausbildung befindet, zum Beispiel in den Semesterferien oder einer üblichen unterrichtsfreien Zeit von maximal vier Monaten (gemäss Art. 49ter Abs. 3 AHVV), wird das gesamte Einkommen (Praktikumslohn und allfälliges Einkommen während der übrigen Ausbildungsmonaten) auf einen Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres umgerechnet. Dies wird also gleich gehandhabt, wie wenn das Kind einer Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung oder in den Ferien nachgeht. Die Bezeichnung Praktikum ist in diesem Fall irrelevant.

Bei einer kurzfristigen Lücke zwischen zwei Ausbildungen ist die Ausbildungszulage in jedem Fall auszurichten, wenn die **«ausbildungslose» Zwischenzeit 4 Monate (gemessen an der Anzahl Kalendertage) nicht übersteigt**. Angebrochene Monate werden folglich mitgezählt: z. B. entspricht die Zeit vom 16. Juni [Matura] bis 16. Oktober [Beginn Studium] 4 Monaten.

Einkommengrenze

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch nach [Art. 49bis Abs. 3 AHVV](#), wenn das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

<ul style="list-style-type: none">Einkommen durch Ausbildung (Lehrlingslohn) oder/und daneben erzielt, d.h. im Nebenerwerb	gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung
<ul style="list-style-type: none">maximale volle AHV-Altersrente	Seit 2025: CHF 30'240.-- (2023/2024: CHF 29'400.-- pro Jahr bzw. CHF 2'450.-- pro Monat; 2021/2022: CHF 28'680.-- pro Jahr bzw. CHF 2'390.-- pro Monat; 2019/2020: CHF 28'440.- pro Jahr bzw. CHF 2'370.-- pro Monat)
<ul style="list-style-type: none">nicht übersteigt	d.h. alle Einkommen, welche seit 2025 unter CHF 30'240.-- pro Jahr liegen

Beispiel:

Die Tochter eines Mitarbeiters absolviert vom **1. September 2010 bis 30. April 2012 im Rahmen der Pflegefachschule ein Praktikum.**

Tätigkeit	Periode	Bruttolohn pro Monat
Pflegefachschule	01.09.2010 bis 31.08.2013	CHF 0.-
Anerkanntes Praktikum	01.09.2011 Bis 31.03.2012	CHF 2'500.-

Analyse

- Das Kind befand sich in den Jahren 2011 und 2012 durchgehend in der gleichen Ausbildung (Pflegefachschule). Der Grenzwert für das ganze Jahr wurde nicht überschritten, womit während den Monaten vor und nach dem Praktikum Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ausbildungszulagen während dem Praktikum. Da das Einkommen während dem Praktikum die monatliche Einkommengrenze überschreitet, ist dieses gesondert vom Rest der Ausbildung zu beurteilen.

Studienaufenthalt im Ausland

Voraussetzung für einen Anspruch auf Ausbildungszulagen für das im Ausland studierende Kind ist, dass das **Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nach wie vor in der Schweiz (oder einem EU/EFTA-Land) hat**. Der Wohnsitzbegriff richtet sich dabei nach [Art. 13 ATSG](#) bzw. [Art. 23-26 ZGB](#). Nicht allein entscheidend ist insbesondere die Statusmeldung durch das Einwohneramt der Gemeinde (An- oder Abmeldung bei der Gemeinde).

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen (in ein Land ausserhalb der EU/EFTA-Staaten), wird während maximal 5 Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben, sofern keine Informationen vorliegen, welche einen Wohnsitzwechsel nahelegen. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 15. Altersjahrs zu laufen (Wortlaut des neuen Art. 7 Abs. 1^{bis} FamZV ab 1. August 2020). Damit wird vorausgesetzt, dass nach der Frist von 5 Jahren eine Wohnsitz-Begründung im Ausland stattgefunden hat. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (z. B. um mit einem Elternteil am Studienort im Ausland zu leben) besteht kein Anspruch mehr auf Ausbildungszulagen, denn der Lebensmittelpunkt der Kinder ist dort, wo sie mit der Mutter oder dem Vater zusammenleben.

Aufenthalt in einem fremdsprachigen Gebiet

Gemäss RWL gelten Sprachaufenthalte in einem fremdsprachigen Gebiet bereits **ab 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche** als zulagenberechtigende Ausbildung. Diese Regelung gilt neu ausdrücklich **auch für Au-Pair-Aufenthalte** (vgl. [Art. 49^{bis} Abs. 2 AHVV](#) und [Rz 3125 RWL](#)).

Um diese zeitliche Mindestvoraussetzung prüfen zu können ist es jedoch zwingend, folgende konkrete Angaben zu erhalten:

- Bestätigung **der Schule** über Anzahl Lektionen pro Woche, Dauer und Inhalt / Lernziel der Ausbildung.

Eine blosser Bestätigung der/s Sprachschule/-agenten oder des Reisebüros (z. B. Anmeldung, Vorausrechnung, Reservationsbestätigung u. ä.) ist für diese Zwecke nicht ausreichend. Eine geeignete, aussagekräftige Bestätigung kann in der Regel erst nach Antritt oder Ende des Sprachaufenthalts beigebracht werden und die Ausbildungszulagen müssten rückwirkend zugesprochen werden. Der Bezug ist erst rechtens, wenn auch eine entsprechende Ausbildungsbestätigung vorliegt (z. B. *Certificate of studies / attendance / completion*). Allfällige Zahlungen vor Erhalt einer gültigen Bestätigung erfolgen demnach auf eigenes Risiko (sprich: unter Vorbehalt).

Bei länger dauernden Aufenthalten ist es sinnvoll, zu überprüfen, ob die aktuelle Situation betreffend Schulausbildung sich tatsächlich nicht verändert hat. Je länger der «Sprachaufenthalt» andauert, desto eher ist erfahrungsgemäss mit einer Reduktion der Sprachschule (unter 4 Lektionen pro Woche) oder gar einem Verzicht auf die Schule zu rechnen, was natürlich die Zulagenberechtigung ebenfalls beendet.

2.4.3 Geburts- und Adoptionszulagen

Die **Kantone können** nach [Art. 3 Abs. 2 FamZG](#) in ihren Familienzulagenordnungen **Geburts- und Adoptionszulagen gewähren oder einführen**. Das FamZG gilt auch für diese Familienzulagen (vgl. die gegenwärtig 9 Kantone mit derartigen Leistungen unter [Ziff. 2.4](#)).

In Kantonen mit entsprechenden Leistungen gilt nach [Art. 3 Abs. 3 FamZG](#) generell:

- die **Geburtszulage** ist für jedes lebende Kind auszurichten oder wenn es nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wird.
- die **Adoptionszulage** wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Geburts- oder Adoptionszulagen unterliegen grundsätzlich denselben Voraussetzungen, wie die anderen Familienzulagen.

So gilt insbesondere das Doppelbezugs-Verbot ebenso wie ein allfälliger Differenzanspruch gemäss [Art. 7 FamZG](#):

Ist die Geburts- oder Adoptionszulage der zweiten anspruchsberechtigten Person höher, so hat dieser Elternteil Anspruch auf die Differenz ([Art. 2](#) und [3 je Abs. 4 FamZV](#))

2.4.3.1 Geburtszulage / Voraussetzungen und Anspruchskonkurrenz

Die Geburtszulage wird nur dann ausgerichtet, wenn kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG und
- ein kantonaler Anspruch auf Geburtszulagen besteht, sowie

- die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte ([Art. 2 FamZV](#) und vgl. auch [Art. 13 ATSG](#)).

Die Geburtszulage, auf welche nur eine Person (der beiden Eltern) Anspruch hat, wird auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulagen hat ([Art. 2 Abs. 2 FamZV](#)).

Anspruchskonkurrenz bei Geburtszulagen

Haben mehrere Personen Anspruch auf eine Geburtszulage so gilt:

Anspruch hat jene Person, welche bereits die Kinderzulagen beanspruchen kann.

Weitergehende Anmerkungen zum Anspruch auf Geburtszulagen und insbesondere zur Anspruchskonkurrenz finden Sie in [Rz. 219 – 222 FamZWL](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

2.4.3.2 Adoptionszulage / Voraussetzungen und Anspruchskonkurrenz

Die Adoptionszulage wird nur dann ausgerichtet, wenn kumulativ die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG und
- ein kantonaler Anspruch auf Adoptionszulage besteht,
- die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption ist endgültig erteilt (nach [Art. 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption](#)), sowie
- das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

Die Adoptionszulage, auf welche nur eine Person (der beiden Eltern) Anspruch hat, wird auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Kinderzulagen hat ([Art. 3 Abs. 2 FamZV](#)).

Anspruchskonkurrenz bei Adoptionszulagen

Anspruch hat diejenige Person, welche bereits die Kinderzulagen beanspruchen kann. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz ([Art. 3 Abs. 4 FamZV](#)).

Weitergehende Anmerkungen zum Anspruch auf Adoptionszulagen und insbesondere zur Anspruchskonkurrenz finden Sie in [Rz. 223 – 229 FamZWL](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

2.4.4 Zulagenberechtigung und Doppelbezugsverbot

Für alle Kinder-/Familienzulagenordnungen gilt das «**Doppelbezugsverbot**».

Nach diesem **Grundsatz** darf für das gleiche Kind nur eine Zulage ausgerichtet werden.

Neben den in erster Linie zu prüfenden Voraussetzungen bei den anspruchsberechtigten Erwachsenen (vgl. [Ziff. 2.2](#)), sind in zweiter Linie die Voraussetzungen beim Kind zu prüfen (Zulagenberechtigung: vgl. auch [Ziff. 2.2.4](#) vorne).

Die Zulagenberechtigung eines Kindes ist ab 2009 einheitlich und generell für die ganze Schweiz gleich geregelt (vgl. [Ziff. 2.2.4](#)). Nach [Art. 4 Abs. 1 FamZG](#) können die folgenden «Kindesverhältnisse» abschliessend zu einer Kinderzulage berechtigen:

- Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern (bzw. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht);

- die Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese überwiegend für deren Unterhalt aufkommt.

Die Definition von Pflegekindern gemäss [Art. 49 Abs. 1 AHVV](#) gilt analog.

Es ist anzumerken, dass jeweils immer nur eine Person für den prioritären Anspruch auf Familienzulage in Frage kommt. Sofern die Aktenlage den prioritären Anspruch des/r Antragssteller/s/in eindeutig belegt, so darf der Bezug der Familienzulage durch eine andere und somit nicht prioritär berechnete Person, nie dazu führen, dass die Auszahlung der Leistungen verweigert wird. Vielmehr ist in solchen Fällen mit der Familienausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, damit das weitere Vorgehen mit der Kasse welche die Leistungen formell zu Unrecht ausbezahlt hat, koordiniert werden kann. Es ist auf jeden Fall eine Korrektur vorgesehen (Rückforderung/Nachzahlung), ausser die geschädigte Familienausgleichskasse verzichtet aktiv auf die ihr geschuldete Rückforderung zu Lasten den bei ihr angeschlossenen Arbeitgebern. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» besteht grundsätzlich und ausnahmslos darauf, dass solche Falschbezüge bereinigt werden.

2.4.5 Weitere Arten von Familienzulagen

Die Familienausgleichskassen, welche das FamZG durchzuführen haben, sind natürlich verpflichtet, sämtliche nötigen organisatorischen Schritte zur Ausrichtung der vier Zulagenarten nach FamZG zu unternehmen (vgl. [Art. 15 FamZG](#)).

Die Kantone haben gemäss [Art. 3 Abs. 2 FamZG](#) die Kompetenz, und es steht ihnen demnach auch frei, im Rahmen dieser Zulagen folgende **kantonale Veränderungen** vorzunehmen und diese durch die Familienausgleichskassen durchführen zu lassen:

- **Höhere Ansätze** für Kinder- und Ausbildungszulagen
- **Gewährung** von Geburts- und Adoptionszulagen in beliebiger Höhe.

Demgegenüber legt [Art. 3 Abs. 2 FamZG](#) unmissverständlich fest, dass

- andere Leistungen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden müssen, sowie
- weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag, sowie durch andere Regelungen vorgesehene Leistungen nicht als Familienzulagen im Sinne des FamZG gelten.

Diese Bestimmung hat wesentliche Konsequenzen für die Organisation und Durchführung:

- Ein Kanton (in einem kantonalen Gesetz) oder ein Verband (mittels GAV) darf weitere (zusätzliche) kinder- oder familienzulagenähnliche Leistungen einführen (wie z.B. eine allgemeine Familienzulage, Haushaltszulage, „VAB“-Familienzulage gem. Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten); aber
- die Familienausgleichskassen sind grundsätzlich nicht zur Durchführung bzw. für die Umsetzung dieser Leistungen zuständig und dürfen dazu auch nicht verpflichtet werden!

2.5 Beginn, Entwicklung und Ende des Anspruches

2.5.1 Grundsatz

Der Lohnanspruch einerseits und die Voraussetzungen des Kindes (Geburt, Ausbildung, Tod etc.) andererseits begrenzen den Anspruch auf Familienzulagen.

a) *Lohn- und Zulagenanspruch*

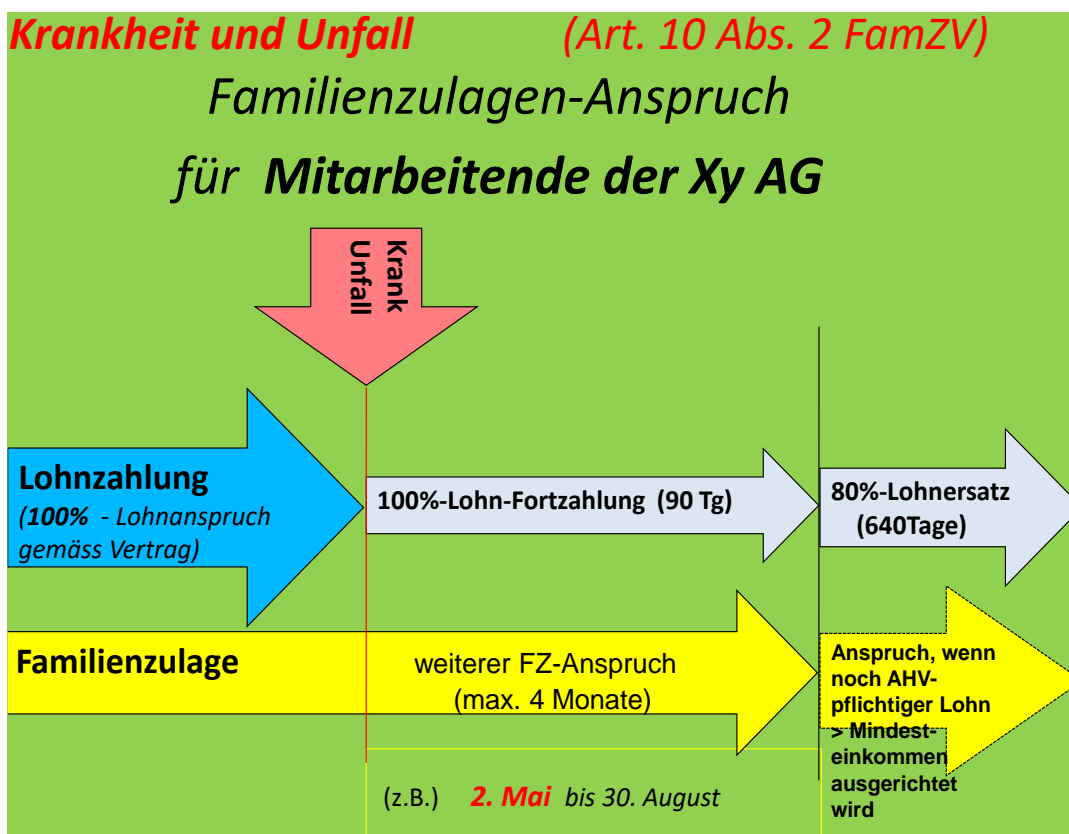
Gemäss [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#) haben alle Arbeitnehmenden Anspruch auf Familienzulagen. Dieser **Anspruch** entsteht und **erlischt mit dem Lohnanspruch**. Die Familienzulagen sind somit grundsätzlich so lange zu gewähren, als ein Lohnanspruch besteht (vgl. [Ziff. 2.2](#) vorne). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ganz generell. Vielmehr werden die Familienzulagen unabhängig vom Lohnanspruch z.B. im Falle des Todes, bei Krankheit, Unfall und in weiteren besonderen Fällen noch während einer gewissen Zeit nach kantonalem Recht weiter ausgerichtet. Es gilt generell, dass der Anspruch in Fällen der Arbeitsverhinderung nach [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#) bzw. [Art. 10 FamZV](#) **für eine bestimmte Zeit weiterhin gewährt bleibt**. Dies ungeachtet dessen, ob der zum Bezug der Familienzulagen berechtigende AHV-pflichtige Mindestlohn noch erreicht wird oder z. B. nur ein nicht AHV-pflichtiges Krankentaggeld ausgerichtet wird.

Die Familienzulagen werden nach Eintritt der Arbeitsverhinderung (Krankheit/Unfall/Tod) demnach

- noch während des laufenden Monats und der
- drei darauffolgenden Monate gewährt.

Eine darüber hinaus gehende Weiterzahlung der Familienzulagen ist nur möglich, wenn nach der Frist von drei Monaten noch ein AHV-pflichtiger Lohn oder Lohnbestandteil in Höhe des zum Bezug der Familienzulagen berechtigenden Mindestlohns ausgerichtet wird.

(Grafik angepasst)



Die Dauer des Anspruches auf Familienzulagen (für Arbeitnehmer) ist also im Normalfall eng verbunden mit dem Lohnanspruch, der seinerseits durch das Arbeitsvertragsrecht geregelt ist.

b) *Beginn und Ende des Zulagenanspruches im Monatsverlauf*

Die weit überwiegende Anzahl der Arbeitsverhältnisse beginnt und endet im Sinne des Lohnanspruches per Anfang bzw. Ende eines Monats. Kommt es zu einem pro rata beginnenden oder endenden Lohnanspruch im Verlauf des Monats stellt sich also ebenfalls die Frage der Dauer des Familienzulagenanspruches.

Grundsätzlich ist es rechtlich korrekt, auch den Familienzulagenanspruch – wie den Lohn – pro rata abzurechnen. Dabei ist **immer von 30 Tagen auszugehen** und der Anspruch ist per letzten Kalendertag des Lohnanspruches umzurechnen.

Beispiele:

Ein Lohn-/Zulagenanspruch bis zum 20. April ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 133.35 für den Monat April (CHF 200.-: 30x20).

Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. Februar ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 73.35 für den Monat Februar (CHF 200.-: 30x11).

Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. August ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 73.35 für den Monat August (CHF 200.-: 30x11).

Die meisten Lohnsysteme berechnen Pro-rata-Ansprüche mit **arithmetischer Rundung** und der Anspruch wird per letzten Kalendertag des Lohnanspruches umgerechnet. Grundsätzlich wird auch diese Berechnungsvariante akzeptiert.

Beispiele:

Ein Lohn-/Zulagenanspruch bis zum 20. April ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 133.35 für den Monat April (CHF 200.-: 30x20).

Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. Februar ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 64.30 für den Monat Februar (CHF 200.-: 28x9).

Ein Lohn-/Zulagenanspruch ab dem 20. August ergibt eine aufgerundete Kinderzulage von CHF 77.40 für den Monat August (CHF 200.-: 31x12).

Mischrechnungen hingegen werden für die Berechnung des pro rata-Anspruchs nicht akzeptiert.

c) *FZ-Anspruch bei unbezahltem Urlaub*

Der Grundsatz in [Art. 13 Abs. 2 FamZG](#) ist die gesetzliche Grundlage zum «unbezahlten Urlaub». Demnach entsteht und erlischt der FZ-Anspruch mit dem Lohnanspruch. Während dem Bezug von unbezahltem Urlaub besteht in jedem Fall noch während des laufenden und den drei darauf folgenden Monaten Anspruch auf Familienzulagen, sofern der Jahreslohn immer noch CHF 7'560.-- erreicht. Nach dem unbezahlten Urlaub besteht der Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 10 Abs. 1^{ter} FamZV ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit beim selben Arbeitgeber wieder aufgenommen wird (d.h. Anspruch für ganzen laufenden Monat). Kann eine andere Person ebenfalls Familienzulagen für das gleiche Kind beziehen, so findet der Kassenwechsel statt, sobald der Anspruch der beurlaubten Person erlischt ([s. a. Rz 519.1 FamZWL](#)).

Die Familienausgleichskasse «Versicherung» gewährt im Sinne einer Kassenpraxis bei unbezahltem Urlaub ab dem ersten Kalendertag eines Monats, die Familienzulagen für diesen und die drei darauffolgenden Monate (maximal also 4 ganze Monate), sowie auch für den Monat, in welchem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

Die Regelung des anspruchsbegründenden minimalen Jahreseinkommens von aktuell CHF 7'560 nach [Art. 13 Abs. 3 FamZG](#) betrifft nur den Grundanspruch und darf indes nicht mit der Urlaubssituation kombiniert verstanden werden. Sonst könnten auch «normal» Erwerbstätige z.B. argumen-

tieren, bereits mit einem Monatslohn die Kriterien für einen ganzjährigen FZ-Bezug zu erfüllen. Daraus könnte sogar abgeleitet werden, während z.B. 11 Monaten unbezahltem Urlaub einen FZ-Anspruch geltend machen zu können.

Fazit

Es lässt sich maximal bis zu knapp fünf Monate unbezahlter Urlaub „überbrücken“. Bezieht der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauffolgenden Monate ausgerichtet. Nach dem unbezahlten Urlaub besteht der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wiederaufgenommen wird. In dieser Zeit muss weiterhin eine Zulage gewährt werden.

d) Koordination von verschiedenen Leistungsansprüchen bei Arbeitsverhinderung

Bei Arbeitsverhinderung im Zusammenhang mit Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Tod gilt leider keine durchgehende Koordinationsregel für Entschädigungen und Familienzulagen.

Ausgangslage: Es besteht also grundsätzlich für die ganze Dauer der vertraglichen vollen Lohnfortzahlung in bisherigem Umfang durch den Arbeitgeber (d.h. 100% des bisherigen Lohnes) ein Familienzulagen-Anspruch. Folgerichtig besteht auch eine Verpflichtung der Familienausgleichskasse zur Rückerstattung dieser Zulagen (vgl. [Art. 13 FamZG](#), [Art. 10 Abs. 2 FamZV](#), [Rz. 517 FamZWL](#)).

Der FZ-Anspruch ist aber leider im neuen Schweizerischen FamZG nur teilweise mit den übrigen Sozial- bzw. Versicherungsleistungen koordiniert. Diese Ausgangslage führt zu folgenden in Kauf zu nehmenden Auswirkungen:

- Ansprüche auf Familienzulagen bestehen «einzig» aufgrund eines Zulagengesetzes; d.h. der FZ-Anspruch besteht teilweise unabhängig davon, dass für einen «vergleichbaren» Sachverhalt tatsächlich ebenfalls auch noch eine andere ähnliche Leistung geschuldet ist (gesetzlich oder vertraglich. Einzig die Konkurrenz-Ansprüche aus anderen Familienzulagengesetzen sind abschliessend geregelt.)
- Eine Kumulation von Familienleistungen ist möglich, wenn diese nicht in einem spezifischen Gesetz (IVG, AHVG etc.) oder im neuen FamZG ausdrücklich mit einer Koordinationsregel geklärt ist (wie z.B. bei der ALV, EO, beim IV-TG nach [Art. 22 Abs. 3 IVG](#) etc.). Der Anspruch auf die Familienzulage kann auf alle Fälle mangels gesetzlicher Koordinations-Grundlage nicht abgelehnt werden (das allgemein formulierte Doppelbezugsverbot nach [Art. 6 des FamZG](#) genügt nicht als gesetzliche Grundlage für eine Leistungskürzung).

Im Rahmen von [Art. 10 FamZV](#) werden «Doppelzahlungen» sogar festgeschrieben aber immerhin auf maximal 4 Monate beschränkt (was eine mögliche Kumulation mit Lohnersatzleistungen, insb. Taggeldern ergibt).

Fazit

Das neue Familienzulagengesetz sieht – mindestens für Unfallereignisse – einen Doppelbezug der Kinderzulage während fast vier Monaten vor. Doppelbezug deshalb, weil im Taggeld-Ansatz des UVG-Versicherers (ab 3. Tag) bereits ein 80%-Anteil der bisherigen Kinderzulage ausbezahlt wird. Viele Betriebe ergänzen dieses Taggeld zudem in einer ersten Phase bis auf 90 oder 100% des Lohnes, womit faktisch während eines noch längeren Zeitraums ein möglicher Doppelbezug von 180% einer Familienzulage – meistens zugunsten Arbeitgeber – gegeben sein dürfte.

So sieht denn für Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung auch die Wegleitung des Bundes (FamZWL) in [Rz. 525](#) sogar ausdrücklich vor:

«Eine Kumulation von Familienzulagen und Taggeldern der Unfallversicherung ist während der drei Monate zulässig, obschon die Taggelder bereits die Familienzulagen enthalten».

Praxisbeispiel:

„Zuweisung des Anspruchs aufgrund des höheren AHV-pflichtigen Einkommens beim Wechsel von Krankentaggeld (nicht AHV-pflichtig) zu IV-Taggeld (AHV-pflichtig).“

Ausgangslage: Mitarbeiter Hr. XY krank seit 05.10.2015

Details zu Arbeitsunfähigkeit während Krankentaggeldbezug:

06.10.2015	für 6 Wochen	100 %	
01.12.2015	für 6 Wochen	80 %	
15.01.2016 - 30.09.2016		100 %	
01.10. - 13.11.2016		90 %	
14.11. - 31.12.2016		80 %	
01.01. - 05.02.2017		70 %	
06.02.2017 - auf weiteres		60 %	
02.05.2017 - auf weiteres		50 %	
18.08. - 30.09.2017		100 %	→ Ab. 25.09.2017 Bezug von IV-Taggeld

Bis zum 24. September 2017 war das AHV-pflichtige Einkommen von Herrn XY deutlich tiefer als dasjenige seiner Ehefrau, Frau YZ. Somit erfolgte die Zuweisung bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund des höheren AHV-pflichtigen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu Recht an Frau YZ.

Ab dem 25. September 2017 erhält Herr XY ein AHV-pflichtiges IV-Taggeld welches grundsätzlich einen Anspruch auf Familienzulagen begründet. Das AHV-pflichtige Einkommen von Frau YZ liegt unter dem AHV-pflichtigen IV-Taggeld von Herrn XY.

Bei der Zuweisung des Anspruchs nach Artikel 7 Abs. 1 Bst. e) FamZG erfolgt die Zuweisung jedoch an die „Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit“. Ein IV-Taggeld ist formell jedoch kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sondern eben ein Taggeld welches Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) ergänzen soll: Die Taggelder sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen.

So wird in der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) unter der Randziffer [408](#) folgendes präzisiert: *Priorität nach Bst. e: Die Priorität liegt immer bei der arbeitnehmenden Person. Sind beide Personen Arbeitnehmende, liegt die Priorität bei derjenigen Person, die das höhere Einkommen als Arbeitnehmende bezieht.*

Frau YZ hat somit auch nach dem 25. September 2017 das höhere Einkommen als arbeitnehmende Person, obwohl Herr XY insgesamt das höhere AHV-pflichtige Einkommen erzielt (aber eben nicht als arbeitnehmende Person). Es verhält sich also gleich, wie wenn Herr XY selbständig erwerbend wäre. Obwohl er das höhere AHV-pflichtige Einkommen erzielt, geht der Anspruch der Kindsmutter, welche das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, dem Anspruch von Herrn XY als IV-Taggeldbezüger vor.

2.5.2 Ausnahmen bei Arbeitnehmer/innen

In folgenden Ausnahmesituationen bleibt der Anspruch auf Familienzulagen auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen ([Art. 10 Abs. 2 FamZV](#)):

- während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen;
- bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;
- bei einem Vaterschaftsurlaub: während höchstens 2 Wochen;
- bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen;
- bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen;

- während eines Jugendurlaubs gemäss [Art. 329e Absatz 1 OR](#).

2.5.3 Ausnahmen beim Unterbruch der Ausbildung des Kindes

Der **Anspruch** auf eine Ausbildungszulage beginnt beim Antritt der Ausbildung und **erlischt mit der abgebrochenen oder beendeten Ausbildung** des über 16jährigen Kindes (vgl. [Art. 3 Abs. 1b FamZG](#)). Für nachobligatorische Ausbildungen beginnt der Anspruch jedoch frühestens ab dem Monat, in welchem das 15. Altersjahr vollendet, und **erlischt mit der abgebrochenen oder beendeten Ausbildung auf Ende** des Monats, indem die Veränderung eintritt (vgl. [Ziff. 2.4.2](#) vorne, in Analogie zur **AHV-Gesetzgebung Art. 25 Abs. 5 AHVG**, sowie zur Rentenwegleitung [Rz. 205-208](#) FamZWL).

Gerade zwischen zwei Ausbildungen sind Unterbrüche relativ stark verbreitet (z.B. zwischen Ende der Volks- oder Mittelschule und vor dem Beginn einer Berufslehre oder eines Studiums).

Gemäss [Rz. 205-208](#) der FamZWL ist für die Ausbildung, wie für die Unterbrechung der Ausbildung bei Familienzulagen, die Praxis gemäss Rentenwegleitung (RWL zu Waisen- und Kinderrenten) massgebend. Diese finden Sie wie folgt:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6857/download>

Konkretes Vorgehen

➤ Nach Abschluss, resp. Unterbruch, einer Ausbildungsphase (z. B. Matura, Lehre, BMS, etc.) ist die Ausrichtung der Ausbildungszulage i. d. R. einzustellen. Erst wenn eine Ausbildungsbestätigung für die nachfolgende Phase der Ausbildung vorliegt (z.B. Studienbestätigung, Lehrbestätigung, etc.) kann der zwischenzeitliche Ausbildungsunterbruch definitiv beurteilt werden.

Nur wer eine Nachfolge-Ausbildungsbestätigung vorlegen kann, hat allenfalls rückwirkenden Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Unterbrechungen von bis zu 4 Monaten (gemessen an der Anzahl Kalendertage, wobei die angebrochenen Monate mitzuzuzählen sind), bei denen der Antritt oder die Wiederaufnahme einer Ausbildung ausgewiesen werden kann, können nach diesen Aspekten toleriert werden (vgl. [Ziff. 2.4.2](#) vorne).

Unterbruch bei Militär- und Zivildienst

In der RWL finden sich die entscheidenden Ausführungen zum Militärdienst als Unterbrechungsgrund bei einer Ausbildung. Grundsätzlich ist jeweils wie folgt vorzugehen.

- 1) **Achtung:** Erst und nur, wenn eine nächste Ausbildung auch tatsächlich angetreten wird, kann der Militärdienst überhaupt als blosser Unterbruch der Ausbildung gewertet werden! Es besteht seit 1. Januar 2011 gemäss neuer Rentenwegleitung (RWL) nur dann Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn dieser **Unterbruch nicht länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird** (vgl. [Rz 3135](#) und [4057](#)).
- 2) Einstellung der Ausbildungszulage ab Ende der letzten bestätigten Ausbildung mit dem Hinweis an die anspruchsberechtigten Mitarbeiter, dass erst nach Vorliegen der Bestätigung für die in der Folge (nach Rekrutenschule/Militärdienst) aufgenommene nächste Ausbildung definitiv über den zwischenzeitlichen FZ-Anspruch entschieden werden kann.
- 3) Mit dem Vorliegen der nächsten Ausbildungsbestätigung ist auch eine Kopie des Dienstbüchleins zu verlangen, damit Gewissheit über Art und Zeitraum des zwischenzeitlich erfolgten Militärdienstes besteht.

4) Mit diesen Dokumenten ist gemäss [Rz 3134/3135](#) RWL der Anspruch auf die Ausbildungszulage festzulegen.

Unterbruch der Ausbildung infolge Krankheit/Unfall des Anspruch berechtigten Kindes

Vgl. [Rz. 3137 RWL](#):

«Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung. Während des Unterbruchs von längstens 12 Monaten bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen, weshalb diese weiterhin ausbezahlt ist.»

Auch bei den Zeitrahmen von 12 Monaten überdauernder und nachgewiesener Krankheit (oder Unfalls) besteht demnach ein Anspruch auf Weiterzahlung der Ausbildungszulagen (während 12 Monaten). Der Anspruch endet spätestens nach 12 Monaten, wenn die Ausbildung nicht weitergeführt wird.

Ist das Kind zum Zeitpunkt der Krankheit/des Unfalls jünger als 15 Jahre, so besteht weiterhin Anspruch auf Kinderzulagen (mind. bis zum vollendeten 16. Altersjahr). Erreicht das Kind währenddessen das 15. Altersjahr, so besteht weiterhin kein Anspruch auf Ausbildungszulagen, da das Kind aufgrund der Krankheit/des Unfalls (noch) nicht mit der Ausbildung beginnen konnte.

2.5.4 Zulagenanspruch von NE und SE

Ausführungen zum NE- und SE-Anspruch sind insofern von Bedeutung, als jeder Arbeitgebende damit in die Lage versetzt wird, abzuschätzen, ob der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin seiner Mitarbeitenden allenfalls Ansprüche auf Zulagen als NE oder SE geltend machen kann (vgl. dazu insbesondere [Ziff. 2.2.2](#)).

In der Anspruchskonkurrenz geht in der Regel der FZ-Anspruch des Arbeitnehmenden (AN) und des Selbständigerwerbenden vor: gegenüber Nichterwerbstätigen hat der anspruchsberechtigte erwerbstätige Elternteil immer den Erstanspruch.

3. Die Anspruchskonkurrenz - Abklärung und Prüfung

Nach [Art. 6 FamZG](#) darf für das gleiche Kind nur eine Zulage der gleichen Art ausgerichtet werden. Dieses sogenannte «Doppelbezugs-Verbot» war schon nach bisherigem kantonalem Recht ein Grundpfeiler der Familienzulagenordnungen.

Wenn **zwei oder mehr Personen** (z.B. leibliche Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern) **für das gleiche Kind Anspruch auf Zulagen erheben können**, muss über den primär Anspruchsberechtigten entschieden werden; man spricht deshalb von **Anspruchskonkurrenz**. Auch wenn bei der Anspruchskonkurrenz von erst- bzw. zweitanspruchsberechtigten Personen gesprochen wird, geht es in erster Linie darum, festzulegen über welche Familienausgleichskasse die Zulagen finanziert werden müssen und nicht darum, welcher Person die Zulagen effektiv zustehen.

Wenn ein Berechtigter in einem anderen Kanton eine höhere Zulage beanspruchen kann, so hat er neu generell einen **Anspruch auf die «Differenzzahlung»** (Differenzbetrag gemäss [Art. 7 Abs. 2 FamZG](#)).

Die einheitliche Neuregelung der verschiedenen möglichen Prinzipien der Anspruchskonkurrenz von [Art. 7 Abs. 1 FamZG](#) sieht folgende Reihenfolge des Anspruches vor

1) erwerbstätige Person	<i>Erwerbsprinzip</i>
2) Person mit elterlicher Sorge	<i>Elterliche-Sorge-Prinzip</i>
3) Person, bei der das Kind überwiegend lebt (oder bis zu seiner Mündigkeit lebte)	<i>Obhutsprinzip</i>
4) Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist	<i>Wohnsitzprinzip</i>
5) Person mit höherem AHV-pflichtigem Einkommen als Arbeitnehmer	<i>Einkommensprinzip Arbeitnehmer</i>
6) Person mit höherem AHV-pflichtigem Einkommen als Selbständigerwerbender	<i>Einkommensprinzip Selbständigerwerbender</i>

Bei der Anwendung von [Art. 7 Abs. 1 FamZG](#) ist nach folgendem Muster vorzugehen

1. **Erzielt die bei Ihnen angestellte Person ein Anspruch begründendes Einkommen?** (wenn ja, ist grundsätzlich Anspruch/Auszahlung möglich)
2. **Ist auch eine zweite anspruchsberechtigte Person erwerbstätig?** Nur wenn beide Personen – die in Anspruchskonkurrenz zueinanderstehen – erwerbstätig sind, ist in den Voraussetzungen die nächste Stufe zu prüfen u.s.w.
3. **Wem steht die elterliche Sorge zu?**
4. **Bei wem wohnt und lebt das Kind überwiegend (oder lebte bis zu seiner Mündigkeit überwiegend)?**
5. **Welches ist die Person mit Erwerbstätigkeit im Wohnsitz-Kanton des Kindes?**
6. **Wer hat das höhere AHV-pflichtige Einkommen als Arbeitnehmer?**
7. **Wer hat das höhere AHV-pflichtige Einkommen als Selbständigerwerbender?**

Elterliche Sorge – rechtliche Abgrenzung

Das **Sorgerecht für Kinder unverheirateter Eltern** liegt **nach heutigem Zivilrecht in der Schweiz bei der Mutter**, sofern dieses nicht über eine amtlich genehmigte Vereinbarung oder durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde resp. KESB anders festgelegt worden ist.

[Art. 298a Abs. 5 ZGB](#) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist in seiner Aussage unmissverständlich: «Bis eine anerkannte Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu».

Im Rahmen der im Bundesgesetz festgelegten Rangordnung der Bezugsberechtigten ist **dieser ZGB-Artikel strikt anzuwenden**. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich mit Ihrer Frage bitte an unsere Familienausgleichskasse.

Spezialfall „Alternierende Obhut“

Falls die Eltern durch Gerichtsbeschluss oder mittels gemeinsamer Erklärung (z. B. auf unserem Anmeldeformular) nachweisen, dass sie - bei gemeinsamer elterlicher Sorge - die sog. alternierende Obhut für die Kinder inne haben (die Kinder leben also zu gleichen Teilen bei beiden Eltern), so kann der gesetzliche Erstanspruch auf die Familienzulagen nicht aufgrund der Obhut zugewiesen werden und es kommt der nächste Punkt der Anspruchskonkurrenz gem. Art. 7 FamZG zu Anwendung: die Erwerbstätigkeit im Wohnkanton des Kindes (zivilrechtlicher Wohnsitz: Anmeldung bei einer Gemeinde).

4. Aufgaben der Familienausgleichskasse

4.1 Die Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung»

Nach [Art. 15 FamZG](#) obliegen der Familienausgleichskasse folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. Erlass und Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt. Bei den anspruchsberechtigten Selbständigerwerbenden erfolgt in der Regel eine Verrechnung mit den geschuldeten Beiträgen.

Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Grundsätzlich kann die Familienausgleichskasse (wie das in [Art. 15 Abs. 2 FamZG](#) für die Auszahlung ausdrücklich postuliert wird) jene **Aufgaben an die Arbeitgeber delegieren**, welche nicht ausdrücklich die Hoheitsgewalt der öffentlich-rechtlich auftretenden Familienausgleichskasse erfordern (insbesondere der Erlass von Verfügungen).

Gemäss der Ablauf-Organisation, welche durch die Gründerverbände in den Statuten vom 28. März 2008 bzw. im Reglement der Familienausgleichskasse «Versicherung» vereinbart worden ist, **nehmen Familienausgleichskasse und Arbeitgeber folgende Aufgabenverteilung** untereinander vor:

Zuständigkeit	Arbeitgeber		Familienausgleichskasse «Versicherung»	
Abklärung der Verhältnisse	X	nach Standard	X	Rückwirkender Antrag; Anspruchsbeginn älter als 6 Monate
Festlegung und Info über Zulage an Mitarbeitende	X	in der Regel in einer Mitteilung (Gehaltsabrechnung)-		-
Zahlung der Zulagen	X	in der Regel mit dem Lohn		-
Spezialfälle		Anfrage und Antrag bei der Familienausgleichskasse	X	Antwort in der Regel an Arbeitgeber
Widerspruch gegen Zulagen-Information und Mitteilung		Anfrage und Antrag bei der Familienausgleichskasse	X	in der Regel direkter Entscheid (Verfügung)
Verfügung		nicht möglich	X	in Spezialfällen
Einsprache		an Familienausgleichskasse	X	bearbeiten
Einspracheentscheid			X	Entscheid
Rechtsmittelverfahren (Beschwerdeverfahren und Schriftenwechsel)		nicht möglich; Stellungnahme, wenn nötig	X	bearbeiten
Betreuung des FamZReg		nicht möglich; Stellungnahme, wenn nötig	X	Meldung Grunddaten und Bearbeitung der Fehlermeldungen
Beitragserhebung/-bezug		-	X	Rechnungsstellung
Finanzierung sicherstellen (Schwankungsreserve)			X	prüfen/beantragen

Daneben sind die Familienausgleichskassen in den letzten Jahren vermehrt mit der Abrechnung resp. der Erhebung der Beiträge für verschiedene kantonale Fonds (Berufsbildungsfonds, Familienfonds, Fonds für familienexterne Kinderbetreuung etc.) betraut worden. Diese Aufgaben erledigen die Familienausgleichskassen als Abrechnungsstellen für die entsprechenden kantonalen Fonds. Dabei sind die Familienausgleichskassen ausschliesslich für die Beitragserhebung bei den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern zuständig, nicht aber für die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Die Prüfung von Ansprüchen und die Ausrichtung der Leistungen obliegen allein der für den Fonds zuständigen Behörde.

4.2 Zusammenarbeit mit anderen Familienausgleichskassen

In verschiedenen Situationen ist es evtl. erforderlich, Auskünfte von einer anderen Familienausgleichskasse einzuholen (vgl. Vollmacht im Anmeldeformular und vorne [Ziff. 1.3.5](#)). In solchen Fällen bitten wir Sie, uns zu kontaktieren, damit wir die Sache «von Familienausgleichskasse zu Familienausgleichskasse» klären können.

4.3 Das Familienzulagenregister (FamZReg)

Seit 1. Januar 2011 besteht ein **Familienzulagenregister** für die ganze Schweiz. Alle Zulagenbezüger und die zulagenberechtigten Kinder werden in diesem Register erfasst. Damit werden Doppelbezüge von Familienzulagen verhindert bzw. aufgedeckt und entsprechende Abklärungen vereinfacht.

Dieses Kinder- und Zulagenbezüger-Register wird zentral in Genf von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführt und steht unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

Die von Ihnen elektronisch an unsere Ausgleichskasse übermittelten Angaben bei der Deklaration der Familienzulagen werden auch für dieses zentrale Familienzulagenregister benötigt.

Die **Datenlieferungen für das FamZReg erfolgen ausschliesslich über die Familienausgleichskassen** und dementsprechend hat der Arbeitgeber keinen direkten Kontakt mit der Zentralen Ausgleichsstelle.

5. Anwendbares Recht – Welche Gesetze sind massgebend?

5.1 Grundsatz und Vorgehen: Erwerbortsprinzip

Grundsatz

Bei der Bearbeitung von Familienzulagen finden grundsätzlich folgende Gesetze Anwendung:

Abkürzung	Gesetze	Anwendung – Umfang
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen	generell gültig
Kantonale Zulagengesetze	In der Regel als «Kinder- oder/und Familienzulagengesetze» oder «Einführungsgesetz zum FamZG» (unterschiedliche Namen)	Anwendung nach Erwerbortsprinzip (vgl. unten)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	Generell gültig (vgl. unten)
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung	einzelne Artikel (vgl. unten)

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die gebundene **Familienzulagen-Gesetzesausgabe**. Diese beinhaltet alle notwendigen Bundesgesetz-Bestimmungen und eine Übersicht der kantonalen Gesetze. Sie kann bestellt werden über die folgende Internet-Adresse:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Webshop>

Das Erwerbortsprinzip

Es geht dabei um die anwendbare kantonale Zulagenordnung. Ist ein Anspruch auf Zulagen zu prüfen, so ist grundsätzlich jenes kantonale Kinder- oder/und Familienzulagengesetz anzuwenden, welches am Sitz des Arbeitgebers gilt.

Insbesondere richtet sich also auch die Höhe der Leistungen nach dem **Kanton, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat**; bei Zweigniederlassungen/Filialen entscheidet deren Standort ([Art. 12 Abs. 2 FamZG](#)). Dieses so genannte **Erwerbortsprinzip** bestimmt damit das anwendbare kantonale Zulagengesetz und die Höhe der Zulagen (vgl. dazu ausdrücklich [Art. 13 Abs. 1 FamZG](#)).

Nicht als Zweigniederlassungen im Sinne der AHV-Gesetzgebung gelten Baustellen von weniger als 12 Monaten Dauer, Heimarbeit, sowie Tätigkeit im Home Office und als Handelsreisender. In solchen Fällen werden die Familienzulagen über den Hauptsitz abgerechnet oder über die Zweigniederlassung, von der aus die Tätigkeit erbracht wird oder von wo Waren, Material und Arbeitsaufträge bezogen werden (vgl. [Rz 502 FamZWL](#)).

Bei den Abklärungen, die Sie vornehmen müssen (vgl. [Ziff. 1.3.5](#)) sollten Sie primär über jene kantonalen Verhältnisse, die Sie konkret betreffen, gut informiert sein. Sie sollten vor allem jene kantonalen Verhältnisse kennen, welche bei Fragen der Anspruchskonkurrenz eine Rolle spielen.

5.2 Schweizerisches Familienzulagen-Recht

Die Rechtsgrundlagen finden Sie der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes und im Internet unter folgender Nummer bzw. Adresse:

1. Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) - SR 836.2

http://www.admin.ch/ch/d/sr/836_2/index.html

2. **Vollzugsverordnung über die Familienzulagen (FamZV)** - SR 836.21

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c836_21.html

3. **Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)** - 318.810 d

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6348>

5.3 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Seit 1. Januar 2003 gibt es im Sozialversicherungsrecht der Schweiz mit dem Bundesgesetz über den **Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)** ein Gesetz, welches über fast alle Bereiche hinweg **Begriffe definiert, koordiniert und die Verfahren überwiegend vereinheitlicht**.

Während die Praxis zuvor stark von der Eigengesetzlichkeit jedes Bereiches geprägt gewesen ist, verweisen die Spezialgesetze nunmehr weitgehend auf das ATSG. So hält auch [Art. 1 FamZG](#) dazu ausdrücklich fest:

«Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz (FamZG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht».

- **Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)**
SR 830.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c830_1.html

5.4 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung (inkl. Verordnungen) gelten nach [Art. 25 FamZG](#) sinngemäss mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG. Ausdrücklich betrifft das folgende Bestimmungen (mit Abweichungen zum ATSG):

- a) Bearbeiten von Personendaten ([Art. 49a AHVG](#))
- b) Datenbekanntgabe ([Art. 50a AHVG](#))
- c) Haftung der Arbeitgeber ([Art. 52 AHVG](#))
- d) Verrechnung ([Art. 20 AHVG](#))
- e) Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 41bis AHVV](#) und [26 ATSG](#))

Der genaue Wortlaut des AHV-Gesetzes findet sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) bzw. über nachfolgenden Link:

- **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)**
(AHVG) SR 831.10

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_10.html

Auch davon können Sie bei Bedarf eine gebundene **AHV-Gesetzesausgabe** der Informationsstelle AHV/IV beziehen. Diese beinhaltet alle notwendigen AHV-Bestimmungen (inkl. ATSG). Sie kann jederzeit bestellt werden über die folgende Internet-Adresse:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Webshop>

5.5 Das massgebende kantonale Gesetz

Wir empfehlen Ihnen, sich jene kantonalen Familienzulagengesetze zu beschaffen, welche für Sie von Bedeutung sind (Gesetze des Sitz-Kantons und der Nachbarkantone – je nach Bedarf). Eine aktuelle elektronische Fassung der Gesetze finden Sie jederzeit auf der entsprechenden kantonalen Homepage, resp. auf unserer Homepage.

Die kantonalen Gesetze finden Sie in der Regel unter «Gesetzgebung» oder «Sammlung der...». Innerhalb der kantonalen Gesetzes-Sammlung dürften Sie mit dem Suchbegriff «Kinderzulage» oder «Familie» relativ schnell auf das kantonale Zulagengesetz stossen. Die kantonalen Zulagengesetze finden Sie unter **«Familienzulagengesetzgebung online»**:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/kantonalerregelungen.html>

6. Ausland Beziehungen

6.1 Wohnort im Ausland: Abklärungen und Auswirkungen

Dem Wohnort kommt bei allen Abklärungen grosse Bedeutung zu. Während sich dieser bei Wohnsitz im Inland aber vor allem auf die Zuständigkeit auswirkt, hat der Wohnsitz im Ausland unter Umständen zur Folge, dass kein Anspruch auf eine Zulage besteht.

Die Beurteilung des Anspruches hängt dabei vom Staatsvertragsrecht (insbesondere dem Anspruch aus bilateralen Verträgen und Sozialversicherungsabkommen) und dem FamZG ab. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- anspruchsberechtigten Personen mit Wohnsitz im Ausland und
- Kindern mit Wohnsitz im Ausland

Der Frage des Wohnortes ist grosse Bedeutung beizumessen.

6.1.1 Anspruchsberechtigte Person mit Wohnsitz im Ausland

Die Anspruchsberechtigung bei **Arbeitnehmenden** hängt im Grundsatz vom Sitz des Arbeitgebers (dem Erwerbsort) ab und nicht von deren Wohnsitz. Der Anspruch knüpft also einzig beim Anstellungsverhältnis in der Schweiz und dem damit verbundenen Status an (vgl. [Art. 13 Fam ZG](#) sowie die Ausführungen zum Erwerbsortprinzip in [Ziff. 5.1](#)). Sowohl ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Inland, als auch solche mit Ausland-Wohnsitz (insbesondere Grenzgänger) haben also **im Prinzip einen Zulagenanspruch**.

Exkurs: Demgegenüber haben **Nichterwerbstätige keinen Zulagenanspruch**, weil diese zwingend in der Schweiz wohnhaft sein müssen (vgl. [Art. 19 Abs. 1 FamZG](#)).

Abklärung: Im Zusammenhang mit der weitergehenden Prüfung (vgl. [Ziff. 6.1.2](#)) der Voraussetzungen stellt sich jedoch darüber hinaus in erster Linie folgende Frage der Anspruchskonkurrenz gegenüber einem Zulagenanspruch aufgrund der Wohnsituation im Ausland:

- Besteht im Wohnland für den Anspruchsberechtigten oder den anderen Elternteil (ebenfalls) ein Anspruch auf Kinderzulagen?

Falls kein Zulagenanspruch im Ausland besteht, sind die weiteren Schritte gemäss [Ziff. 6.2.3](#) zu prüfen.

6.1.2 Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Nach [Art. 4 Abs. 3 FamZG](#) ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen bei im Ausland wohnhaften Kindern regelt. Die Regelung hat sich bei der Höhe der Zulagen nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat zu richten. Damit ist das **Prinzip der Festsetzung von kaufkraftabhängigen Kinderzulagen** bei Wohnsitz des Kindes im Ausland grundsätzlich gegeben.

Wie in allen Ausland-Sachverhalten hat der Mitarbeitende für die korrekte Beurteilung der Zulagenansprüche im Allgemeinen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Wohnland über bestehende oder nicht bestehende Ansprüche einzuholen (vgl. die länderspezifischen Aspekte auf der Sonderseite unserer Homepage zum Thema EU/EFTA). (vgl. S. 25)

Ist der **andere Elternteil im Wohnland nicht erwerbstätig**, geht grundsätzlich der Zulagenanspruch in der Schweiz vor; die im Wohnland zuständige Amtsstelle zahlt nur eine allfällige Differenzzahlung aus.

Voraussetzungen für Zulagen-Export ins Ausland (im Grundsatz)

Mit [Art. 7 Abs. 1 FamZV](#) hat der Bundesrat dazu folgende Voraussetzungen formuliert, welche für einen Anspruch kumulativ erfüllt sein müssen:

- | |
|---|
| 1. Vorliegen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung (Staatsvertrag) |
| 2. Nur subsidiär, d.h. nur wenn im Ausland kein Anspruch besteht |
| 3. Anspruch in der Schweiz als Arbeitnehmer/in |
| 4. Bestehendes Kindesverhältnis nach ZGB; d.h. nur eigene Kinder |

Eine fünfte Voraussetzung ([Art. 7 Abs. 1 Bst. d FamZV](#)) «Nur für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr» ist aus völkerrechtlichen Gründen nicht anwendbar; auch Ausbildungszulagen müssen exportiert werden. Dazu erläutert [Rz 305 FamZWL](#): «Die Abkommensbestimmungen, welche zur Zahlung der Leistungen ins Ausland verpflichten, gehen anders lautenden innerstaatlichen Regeln vor».

Diese einschränkenden Bestimmungen zum Export der Familienzulagen gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Anspruchsberechtigten und der Kinder. Sie betreffen nur Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Kinder, die sich für eine beschränkte Zeit im Ausland aufhalten, zum Beispiel im Rahmen eines Sprachaufenthalts oder eines Studiums, behalten ihren Wohnsitz in der Schweiz meistens bei (siehe auch Kapitel 2.4.2).

Ausmass und Höhe des Zulagenanspruchs

Falls der grundsätzliche Zulagenanspruch (vgl. vorne) besteht, ist es im Weiteren von der konkreten Ausgangslage abhängig, in welchem Ausmass und welcher Höhe Zulagen geschuldet sind.

Staatsvertrag	Ausmass	Höhe der Zulagen
Bilaterale Verträge (EU- und EWR-Staaten)	Nur Kinder- und Ausbildungszulagen	Wie in der Schweiz
Sozialversicherungsabkommen	Individuell zu prüfen	
> Regel für alle Arbeitnehmenden		> Je nach Abkommen (i.d.R. ohne Anspruch)
> Ausnahme: entsandte Arbeitnehmende		> Kaufkraftanpassung
Kein Sozialversicherungsabkom- men	Keine Zulagen	-

6.2 Bilaterale Abkommen der Schweiz mit EU und EFTA

6.2.1 Grundsätzliches

Mit Abschluss der «bilateralen Verträge» (insbesondere dem Personenfreizügigkeitsabkommen) der Schweiz mit der **EU (Europäische Union)** hat die Schweiz die [EU-Verordnungen Nr. 1408/71](#) und [Nr. 574/72](#) seit 2002 anzuwenden.

Die zwischenzeitlich für die EU-Staaten bereits gültigen Nachfolge-Verordnungen (Verordnung [EG] Nr. [883/2004](#) [ABl. Nr. L 200 du 7.6.2004] sowie die Durchführungsverordnung Nr. [987/2009](#) [ABl. Nr. L 284 du 30.10.2009]) sind seit April 2012 für die Koordination zwischen der EU/EFTA und der Schweiz in Kraft gesetzt worden. Diese Verordnungen enthalten allgemeine Grundsätze der zwischenstaatlichen Koordination, die für sämtliche Versicherungszweige gelten. Darüber hinaus gibt

es spezifische Regelungen für die Familienzulagen. Die Verträge legen keinen Leistungskatalog oder eine Bezugsberechtigung fest. Die einzelnen Staaten bleiben bezüglich Art und Höhe der Leistungen, Kreis der Berechtigten und Anspruchsbedingungen frei.

Die **EFTA-Mitgliedstaaten**, wozu auch die Schweiz gehört, haben vereinbart, die mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen untereinander anzuwenden.

Alle Staatsangehörigen der Schweiz, EU und EFTA sind gleich zu behandeln. Das heisst, dass alle Familienzulagen, welche Arbeitnehmende in der Schweiz beanspruchen können, in diese Mitgliedstaaten uneingeschränkt exportiert werden müssen (zur Zeit 27 EU-Staaten und die 3 EFTA-Mitgliedstaaten, für welche das Freizügigkeitsabkommen gilt; vgl. unten). Die Kaufkraftanpassung und die Einschränkungen gemäss [Art. 7 Abs. 1 FamZV](#) kommen auf diese Staaten nicht zur Anwendung.

Das Freizügigkeitsabkommen gilt grundsätzlich **nicht für Drittstaatsangehörige**, d.h. auch wenn Kinder von Staatsangehörigen von anderen Staaten innerhalb der EU bzw. der EFTA wohnen, haben sie keinen Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG. Das gleiche gilt für EU Staatsangehörige mit Kinder in einem EFTA Staat (ausser Schweiz) und umgekehrt für EFTA Staatsangehörige (ausser Schweizer) welche Kinder mit Wohnsitz in einem EU Staat haben.

Das Abkommen hat zurzeit Gültigkeit für die drei Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die **folgenden 27 EU-Mitgliedstaaten**: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Seit 1. April 2006 zusätzlich für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern; sowie seit 1. Juni 2009 für Rumänien und Bulgarien und ab 2017 für Kroatien.

6.2.2 Austritt des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Während der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2020 kam weiterhin das Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Das Abkommen sieht vor, dass Personen die bereits vor dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Familienzulagen für Kinder in UK hatten, diesen Anspruch behalten. Für die bestehenden Mitarbeiter, welche Familienzulagen für Kinder in UK beziehen, ändert sich deshalb nichts.

Bei Personen, für welche nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eine grenzüberschreitende Situation eintritt, besteht hingegen kein Anspruch auf Familienzulagen für Kinder in UK.

Anträge auf erstmalige Ausrichtung der Familienzulagen für Kinder in UK die nach dem 1. Januar 2021 eingehen, sind deshalb zur Prüfung an die Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Es muss in diesen Fällen abgeklärt werden, ob die grenzüberschreitende Situation bereits vor dem 31. Dezember 2020 bestand.

6.2.3 Gleichbehandlungsprinzip, Leistungsexport, Wohnsitzklausel

Staatsangehörige von EU-Staaten, die Schweizer Recht unterstehen, müssen sowohl kantonale wie nationale gleich behandelt werden, wie schweizerische Staatsangehörige, auch wenn ihre Familie in einem EU-Staat wohnt. Insbesondere darf keine Anpassung an die Lebenshaltungskosten (Kaufkraftanpassung) im Wohnsitzstaat vorgenommen und keine tiefere Alterslimite für im Ausland lebende Kinder angewandt werden. Die massgebende Regelung bestimmt ausserdem, dass Familienzulagen, die der Anspruchsberechtigte nicht für den Unterhalt seiner Angehörigen verwendet, auf

Gesuch der ermächtigten Stelle hin an die Person ausbezahlt werden müssen, welche im Wohnland für die Familienangehörigen tatsächlich sorgt.

Unter die Koordinationsbestimmungen fallen die Kinder- und Ausbildungszulagen, nicht aber Geburts- oder Adoptionszulagen. Geburts- und Adoptionszulagen sind also von der Exportverpflichtung ausgenommen, wie auch die Kinderzulagen für Nichterwerbstätige, die als Sozialhilfeleistungen gelten und deshalb nicht den Koordinationsnormen des EU-Rechts unterstellt sind.

6.2.4 Regelung der Anspruchskonkurrenz – internationale Differenzzahlungen

Sofern mehrere in verschiedenen Staaten erwerbstätige Personen zum Bezug der Familienzulagen in Frage kommen, wovon jedoch keiner im Wohnsitzland der Kinder erwerbstätig ist. So muss der Leistungsanspruch zwischen den betroffenen Familienausgleichskassen koordiniert werden. In solchen Fällen ist das komplette Familienzulagendossier an die Familienausgleichskasse mit einem entsprechenden Hinweis auf die Sachlage weiterzuleiten.

Die Koordinationsbestimmungen legen die folgende Reihenfolge der Ansprüche fest (was auch zu folgendem analogen Vorgehen führt):

1. Leistungsansprüche von erwerbstätigen Personen gehen denen von nicht erwerbstätigen Personen vor.
2. Kommen mehrere erwerbstätige Personen für den Bezug der Familienzulagen in Frage, so steht der Erstantrag der **im Wohnland der Kinder erwerbstätigen Person zu**. Dieses Wohnland zahlt mit Vorrang die Zulage aus!
3. Besteht in einem zweiten Land ebenfalls ein Anspruch und ist die Zulage in diesem «Zweitland» höher als im Land des Erstantrages, so ist eine **Differenzzahlung** geschuldet
4. In Franken umgerechnet gemäss offiziellem Umrechnungskurs in:
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5568>
5. Die Auszahlung einer (Schweizer) Differenzzahlung hat spätestens 12 Monate nach Kenntnis zu erfolgen.

Abklärung, Festsetzung und Auszahlung der internationalen Differenzzahlungen

Bei der Festsetzung und Auszahlung von Differenzzahlungen ist wie folgt vorzugehen:

1. Information der betroffenen Person über Erstantrag und evtl. Anspruch auf Differenzzahlungen (je nach Höhe der Ausland-Kinderzulage)
2. Ausdrücklicher Hinweis, dass er/sie Ende/Anfang Jahr **mit einer Zahlungs-Bestätigung der ausländischen Familienausgleichskasse bzw. dem ausgefüllten Formulare E 411** erneut vorstellig werden soll, damit der Anspruch auf die Differenzzahlung rückwirkend festgelegt werden kann.
3. Erneuter Antrag mittels Formular E 411 oder Kassen-Bestätigung.
4. Eventuelle ergänzende Abklärung (Dauer, genaue Höhe des Totalbetrages in der entsprechend **übereinstimmenden Zeitperiode?**)
5. Rückwirkende Festsetzung des Differenzbetrages für die gleiche Periode.

Hinweis betr. Frankreich: Zur Berechnung des Anspruchs auf die internationale Differenzzahlung sind anstelle des E411 lediglich die von der CAF (Caisse d'allocations familiales) ausgestellte «Attestation destinée à votre organisme étranger» gültig oder die durch die CAF unter Rubrik «Motif» ergänzte «Attestation de paiement / non paiement». Alle anderen standardmässig ohne diesen Vermerk ausgestellten «Attestation de paiement / non-paiement» sind zu diesem Zweck nicht verwendbar, da sie nicht das ganze Spektrum der im Kontext CH - EU anrechenbaren Leistungen abbilden.

Beispiel:

Die in Frankreich arbeitende und mit ihrer Familie wohnende Ehefrau bezieht für ihre beiden Kinder (10- und 12jährig) in Frankreich Kinderzulagen von Euro 152.60 ab Oktober 2010 pro Monat (für das erste Kind Euro 60 und Euro 92.60 für das zweite Kind).

Das ergibt gemäss dem auf die entsprechende Bezugsperiode anwendbarem BSV-Umrechnungskurs von 1.34603 rein rechnerisch CHF 80.75 pro Monat für das erste Kind und von CHF 124.65 pro Monat für das zweite Kind.

Demgegenüber bestünde für den in der Schweiz (z.B. in Lausanne) arbeitenden Ehemann ein Anspruch auf CHF 200.-- pro Monat und Kind; er hat folglich **Anspruch auf eine internationale Differenzzahlung** von CHF 120.-- (CHF 119.25 aufgerundet) für das erste Kind und von CHF 76.-- (CHF 75.35 aufgerundet) pro Monat für das zweite Kind.

Wie in allen Ausland-Sachverhalten hat der Mitarbeitende für die korrekte Beurteilung der Zulagenansprüche im Allgemeinen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Wohnland über bestehende oder nicht bestehende Ansprüche einzuholen (vgl. die länderspezifischen Aspekte auf der Sonderseite unserer Homepage zum Thema EU/EFTA).

<i>Berechnungsraster</i>				Kinder- /Ausbildungszulagen-Anspruch				
Basisangaben zum zulageberechtigten Kind				im Erst-Land: ...Frankreich...			in der Schweiz	Differenzanspruch
Vorname Geburts- tag	Alter in Jah- ren	Periode von ... bis 2010	Anzahl Monate	Betrag in €	Umrech- nungs- Kurs	Betrag in CHF	Anspruch in CHF	Differenz- betrag (gerun- det) CHF
Thomas 15.01.03	10	10-12	3	180.00	1.34603	242.28	600.00	358.00
Julien 03.03.01	12	10-12	3	277.80	1.34603	373.92	600.00	227.00
Total								585.00

Zahlungsmodus der internationalen Differenzzahlungen

In der Regel drängt sich jedoch eine jährliche rückwirkende Zahlung auf, da nur diese den im Auslandsanspruch allenfalls entstehenden, teilweise unvorhersehbaren Veränderungen korrekt und meistens ohne Zusatzabklärungen Rechnung tragen kann.

Die Berechnungen sind in jedem Fall systematisch auf Veränderungen der Verhältnisse zu überprüfen; in der Regel im 12-Monate-Rhythmus (vgl. die dreimonatige Gültigkeit der Währungs-Umrechnungskurs-Tabelle der Europäischen Union in Anhang 3).

6.3 Die Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung» bei der Umsetzung von Auslandsbeziehungen

Grundsätzlich sollten Sie mit den Ausführungen gemäss [Ziff. 6.1 und 6.2](#) in der Lage sein, die für Ihre Anwendungsfälle möglichen Ansprüche im Ausland bzw. die massgebende ausländische Familienzulagenordnung zu bestimmen und entsprechende Auskünfte in diesem Land (insb. mit Form. E 411 für die EU-Staaten) einzuholen.

Einsatz/Verwendung des Formulars E 411

Das Formular ist grundsätzlich **durch die Arbeitnehmenden auszufüllen**, wobei eine gewisse Unterstützung durch den Arbeitgeber nötig sein kann. Beim Ausfüllen des Formulars E 411 sind folgende Hinweise zu beachten (die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung im Formular E 411):

Punkt 4 sollte nur ausgefüllt werden, wenn Sie über die Angaben zum Arbeitgeber, etc. des im EU/EFTA-Wohnland des Kindes wohnhaften Elternteils machen können. Ansonsten sind die Felder leer zu lassen.

Der in Ziff. 5 des Formulars erfragte zuständige Träger ist die **Familienausgleichskasse «Versicherung»**. Hier ist **dementsprechend unsere vollständige Adresse anzugeben**. Bitte unterzeichnen Sie als Mitglied der Familienausgleichskasse «Versicherung» mit Vermerk: «i.A.» (im Auftrag).

In Ziff. 9. des Formulars ist der ausländische **Versicherungsträger anzugeben** (allenfalls von der antragstellenden Person in Rücksprache mit dem ausländischen Wohnland der Kinder abzuklären). Stempel und Unterschrift der ausländischen Stelle sind zwingend notwendig.

Besteht der Anspruch in der Schweiz nur subsidiär, ist die Bescheinigung zwecks Berechnung der Differenzzahlung jährlich beizubringen.

E411 bei nichterwerbstätigem Elternteil im Wohnland

Es ist hingegen nicht zwingend erforderlich jährlich ein E411 anzufordern, wenn bereits bescheinigt wurde, dass der Elternteil im Wohnland keinen oder nur einen subsidiären Anspruch auf Leistungen hat, weil keine Erwerbstätigkeit (Und kein gleichgestellter Sachverhalt) vorliegt. Die Meldepflicht bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit liegt grundsätzlich beim Versicherten. Die Familienausgleichskasse «Versicherung» empfiehlt jedoch für Kinder im Ausland, auch bei prioritärem Anspruch in der Schweiz, alle 2 Jahre eine neue Bescheinigung der zuständigen Stelle im Wohnland einzufordern. Dies nicht zuletzt deshalb, da der Bezug eines Arbeitslosentaggeldes oder einer Mutterschaftsentschädigung durch den Elternteil im Wohnland der Kinder, einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

«Zuständiger Träger»: Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung»

Formell handelt es sich beim Bescheinigungsgesuch E411 um ein Formular, welches von Familienausgleichskasse zu Familienausgleichskasse versendet wird, um den Sachverhalt direkt zu klären. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es in der Regel einfacher ist, die Bescheinigung durch den betroffenen Antragssteller direkt einholen zu lassen.

Wie bereits Eingangs unter der [Ziff. 6.2.3](#) im ersten Absatz erwähnt, bilden Fälle, bei welchen mehrere Personen einer Erwerbstätigkeit in verschiedenen Staaten nachgehen wovon keiner das Wohnsitzland der Kinder ist, eine Ausnahme. Diese Fälle sind grundsätzlich an die Familienausgleichskasse weiterzuleiten. Die Arbeitgeber werden direkt durch die Familienausgleichskasse über das weitere Vorgehen informiert.

Der Schriftverkehr/Kontakt läuft also in unserem Arbeitsprozess «Familienausgleichskasse - Arbeitgeber - ausländischer Versicherungsträger» in der Regel direkt zwischen Ihnen als Arbeitgeber und dem betroffenen ausländischen Versicherungsträger, respektive über den betroffenen Mitarbeiter.

7. Verfahren und Rechtsmittel – Welche Schritte beachten?

7.1 Grundsatz und Vorgehen: Anmeldung, Abklärung und Officialmaxime

Als Empfänger der durch Ihre Mitarbeitenden ausgefüllten Anmeldeformulare (aber auch von späteren Informationen zu Veränderungen) für den Bezug von Zulagen haben Sie es selber in der Hand, alle nötigen Informationen bereits zu Beginn zu erhalten. Damit können Sie spätere, meistens schwierigere Rückfragen und Abklärungen häufig vermeiden.

Ganz nach dem Motto:

Fragen am Anfang, spart Ärger am Ende!

Abgesehen davon besteht aber für Sie auch gemäss [Art. 43 Abs. 1 ATSG](#) eine ausdrückliche Verpflichtung tätig zu werden, d.h. insbesondere

- die «notwendigen Abklärungen» vorzunehmen,
- die «erforderlichen Auskünfte» einzuholen, sowie
- diese schriftlich festzuhalten (bei mündlich erteilten Auskünften).

7.1.1 Anmeldung und Mutationen

Grundsätzlich ist unser Anmeldeformular zu benützen und vollständig auszufüllen. Nur wenn der/die Antragssteller/in selbst nachweislich die alleinige elterliche Sorge innehat, kann auf Angaben zu weiteren Personen verzichtet werden. Ansonsten ist die doppelte Unterschrift zwingend notwendig.

Auch in Fällen, in welchen das Kind nicht in der Schweiz wohnhaft ist, ist auf die doppelte Unterschrift zu bestehen.

Für die Dokumentation aller notwendigen Angaben der anspruchsberechtigten Personen ist es unerlässlich, dass Sie **auf einer schriftlichen Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen bestehen**. Darüber hinaus gibt Ihnen nur die damit unterschriebene Vollmacht auch formell die Berechtigung allfällige ergänzende Auskünfte direkt bei entsprechenden Stellen einzuholen.

Die einmal erstellte FZ-Anmeldung muss in der Folge jederzeit individuell ergänzt werden, wenn **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen** des Anspruchsberechtigten, der Kinder und des anderen Elternteils eintreten (vgl. auch Meldepflicht gemäss Handbuch auf [Ziff. 1.3.1](#)). Dabei ist z.B. an folgende Aspekte zu denken:

- Kinder hinzufügen, eine Partner-, Adress- oder Änderung der Erwerbssituation-Mutation ergänzen.

Diese Ergänzungen können und sollen sowohl auf der Grundanmeldung als auch Beiblättern durch direkten Eintrag vorgenommen werden. Zusätzliche neue Dokumente (wie z.B. Ausbildungsbelege, Geburtsscheine etc.) sind in das Dossier zu integrieren.

7.1.2 Abklärungen

Mit dem Eingang der Anmeldung bei Ihnen bestätigt die anspruchsberechtigte Person durch ihre Unterschrift, dass sie Ihnen alle Auskünfte «nach bestem Wissen und Gewissen» gegeben hat; damit kommt sie ihrer Auskunftspflicht nach (vgl. [Art. 43 Abs. 2 ATSG](#)). Darüber hinaus ist es jedoch für die Betroffenen manchmal erst mit Zusatzinformationen möglich, abzuschätzen, welche Informationen für die Abklärung ebenfalls noch von Bedeutung sein könnten.

Fehlen nötige Angaben, so zögern Sie also nicht, diese Zusatz-Informationen der Antrag stellenden Person direkt zu geben. Diese ist in der Regel auch dazu aufzufordern, die nötigen Angaben selber zu ergänzen bzw. abzuklären. Sie erleichtern sich damit Ihre Arbeit!

Sollte es für Sie aber schneller oder einfacher sein, die Informationen (mit der Vollmacht in der Anmeldung!) direkt einzuholen, so vergessen Sie nicht, die Ergebnisse Ihrer Abklärungen mindestens mit einer Aktennotiz auch schriftlich festzuhalten. Nur dieses Vorgehen wird Ihnen, und auch allfälligen anderen Personen gewährleisten, dass ein Anspruch oder eine Zahlung auch im Nachhinein ohne weiteres nachvollziehbar bleibt.

7.1.3 **Offizialmaxime**

Die Offizial- oder Untersuchungsmaxime zeigt auf, in welchem Umfang eine abklärende Stelle «von Amtes wegen» tätig werden kann oder muss (vgl. [Art. 43 ATSG](#)): d.h. für Sie also zusammenfassend insbesondere,

- die nötigen Abklärungen sind vorzunehmen und
- die erforderlichen Auskünfte einzuholen (soweit diese nicht in die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person fallen – vgl. [Ziff. 7.1.2](#)) und
- die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Sobald die Ergebnisse der Prüfung bzw. der Abklärungen einen Entscheid zulassen, hat der Betrieb die betroffenen Mitarbeitenden zu informieren: d.h.

- Standard-Auszahlungen von Familienzulagen können ohne weiteres **mit der nächsten Lohnabrechnung** bzw. Lohnzahlung ohne zusätzliche Formerfordernisse – aber separat aufgelistet – **eröffnet und damit formell mitgeteilt** werden.
- Kommt es nur zu Teilzahlungen oder nicht zu einer Zahlung, so ist das der davon betroffenen Person mit einer **separaten Mitteilung und entsprechender Begründung** zu eröffnen.

7.2 **Vorgehen im Widerspruch – Anspruch auf eine Verfügung**

In aller Regel werden Sie mit Ihren Kinderzulagen-Informationen in der Lage sein, positive «Entscheide» mitzuteilen, welche naturgemäss kaum Widerspruch auslösen dürften. In jenen Situationen, bei denen die Zulagen aber nur teilweise oder gar nicht gewährt werden können, wird es stark von den Umständen und Ihren Fähigkeiten bei der Begründung abhängen, wie die Reaktionen ausfallen werden.

Im Falle eines Widerspruchs gegen Ihre Familienzulagen-Information ist wie folgt vorzugehen:

1. **Aufnahme/Empfang der Reaktion, Kritik oder Beanstandung**

- Nehmen Sie die Reaktion der betroffenen Person ernst,
- Suchen Sie das Gespräch, wenn die Reaktion schriftlich erfolgt,
- Hören Sie zu, was «verstanden» worden ist, bzw. welche Position der Betroffene wirklich einnimmt und warum er dazu kommt (damit gewähren Sie zusätzlich das «rechtliche Gehör» gemäss [Art. 42 ATSG](#)).

2. **Ihre Reaktion im Gespräch**

- In vielen Situationen wird es genügen, dass Sie die Sach- und Rechtslage etwas ausführlicher erklären, weil Sie nur teilweise oder gar nicht verstanden worden ist.

- Weisen Sie immer darauf hin, wer allenfalls sonst noch Zulagen für die Kinder beziehen kann oder bereits bezieht, um den ja meistens verständlichen Grundsatz «ein Kind eine Zulage» zu erklären, bzw. das Doppelbezugsverbot zu begründen.
- Falls die betroffene Person immer noch nicht einverstanden ist, machen Sie auf die Möglichkeit einer Überprüfung bzw. einer Verfügung durch die Familienausgleichskasse «Versicherung» aufmerksam.
- Wenn eine Überprüfung/Verfügung der Familienausgleichskasse gewünscht wird, stellen Sie diese in Aussicht (Erklärung des Anspruches auf eine Verfügung).
- Machen Sie sich vom **Ergebnis des Gesprächs in jedem Falle eine kurze Notiz** (inkl. Hinweis zum weiteren Vorgehen).
- Sagen Sie der betroffenen Person klar und deutlich, wie die evtl. weiteren Schritte nun aussehen werden.
- Äussern Sie sich klar, ob Sie an Ihrer Position festhalten wollen bzw. warum Sie das müssen.

3. Weiteres Vorgehen

Falls die betroffene Person auf ihrer Position/Opposition beharrt:

- Ergänzen Sie die Unterlagen – soweit das notwendig ist
- Formulieren Sie ihre Anfrage an die Familienausgleichskasse gemäss Vorlage: [Anhang 4.3](#).
- Machen Sie eine kurze Zusammenfassung der Ausgangslage
- Übermitteln Sie Ihre Unterlagen in Kopie über die Funktion „Upload / Allgemein“ via InsiteWeb

4. Reaktion der Familienausgleichskasse – Prüfung, Klärung oder/und Verfügung

- Die Familienausgleichskasse wird unter Umständen mit Ihnen Rücksprache nehmen.
- Sofern die Überprüfung des Sachverhaltes nunmehr einen positiven Zulagen-Entscheid ermöglicht, und dieser Entscheid keine Opposition des Betroffenen mehr erwarten lässt, teilen wir Ihnen als Arbeitgeber dies direkt mit. Damit können Sie den positiven Entscheid direkt weitergeben – in der Regel also ohne Verfügung der Familienausgleichskasse.
- Sofern nach Überprüfung des Sachverhaltes der negative oder der veränderte positive Zulagen-Entscheid nach wie vor Opposition des Betroffenen erwarten lässt, **eröffnet die Familienausgleichskasse die Verfügung der direkt betroffenen gesuchstellenden Person gegenüber**; Sie erhalten als Arbeitgeber eine Kopie unserer Verfügung.
- Die von der Verfügung betroffene Person hat die Möglichkeit, dagegen bei der Familienausgleichskasse (innert 30 Tagen nach Eingang der Verfügung) Einsprache zu erheben.

5. Einspracheverfahren bei der Familienausgleichskasse – Prüfung, Klärung und Einspracheentscheid

- Die Familienausgleichskasse wird unter Umständen mit Ihnen Rücksprache nehmen.
- Die Familienausgleichskasse **eröffnet den Einspracheentscheid direkt** und schickt Ihnen davon als Arbeitgeber ebenfalls eine Kopie.

Mit dem Einspracheentscheid erhält der davon Betroffene eine Rechtsmittelbelehrung, welche unter anderem die zur Entgegennahme der Beschwerde zuständige kantonale Stelle bezeichnet.

7.3 Das Rechtsmittelverfahren (nach ATSG und kantonalem Recht)

Allgemein gesprochen werden sämtliche für die betroffenen Personen möglichen Schritte der «Überprüfung einer Verfügung» als Rechtsmittel bezeichnet. Im vorliegenden Verfahren angefangen bei der

- Einsprache bei der verfügenden Stelle, der
- Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht bis zur
- Beschwerde beim Bundesgericht.

7.3.1 Einspracheverfahren

Gegen jede Verfügung der Familienausgleichskasse «Versicherung» hat der davon Betroffene also nach [Art. 52 ATSG](#) die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Verfügung eine Einsprache bei der Familienausgleichskasse «Versicherung» einzureichen. Dieses so genannte «Einspracheverfahren» muss über uns als für die Verfügung zuständige Kasse abgewickelt werden.

7.3.2 Beschwerdeverfahren – kant. Versicherungsgericht

Gemäss [Art. 56 ATSG](#) kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden.

Jeder Kanton hat die Verpflichtung, ein kantonales Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Sozialversicherungs-Beschwerden zu bestimmen ([Art. 57 ATSG](#)).

Die **kantonale Zuständigkeit** wird über den «Erwerbs-Kanton» der beschwerdeführenden Person zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bestimmt (vgl. [Art. 22 FamZG](#) im Gegensatz zur sonst üblichen Wohnort-Zuständigkeit gemäss Art. 58 ATSG).

Zur Beschwerde legitimiert ist in aller Regel jene Person, an welche der Einspracheentscheid und die Verfügung adressiert wird; bzw. davon tatsächlich betroffen ist und die ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheides hat ([Art. 59 ATSG](#)).

Die **Beschwerdefrist** dauert 30 Tage ab Eingang des Entscheides bei der davon betroffenen Person, wobei als der erste Tag der Frist erst der dem Empfangs-Tag folgende Tag zählt ([Art. 60 ATSG](#)).

Für verschiedenste Bestimmungen zu Berechnung, Stillstand und Einhaltung der Fristen ist auf die [Art. 38 – 41 ATSG](#) zu verweisen.

7.3.3 Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht

Gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte können die davon betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht in Luzern einreichen ([Art. 62 ATSG](#)).

Die Voraussetzungen dazu sind im Wesentlichen die gleichen, welche bereits unter [Ziff. 7.3.2](#) aufgezählt worden sind (vgl. oben).

Entscheide des Bundesgerichts sind letztinstanzlich, d.h. abschliessend und verbindlich. Sie können in der Schweiz nicht mehr weiter angefochten werden.

Einzig wer die Verletzung eines verfassungsmässigen Grundrechtes (z.B. Rechtsgleichheit nach Zusatzprotokoll 7; Art. 5 EMRK) geltend machen kann, hat innert 6 Monaten seit dem Bundesgerichtsentscheid noch die Möglichkeit, eine Individual-Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg als ausserordentliches Rechtsmittel anhängig zu machen.

IV. Grundlagen der Familienzulagenordnung

1. Verfassung, Organisation und Träger

1.1 Der verfassungsmässige Rahmen der Familienzulagen

Die verfassungsmässige Grundlage für das neue FamZG findet sich in [Art. 116 der Bundesverfassung \(BV\)](#). Dieser definiert die Organisation der Familienzulagen und einer Mutterschaftsversicherung als Kompetenz des Bundes:

1. Der Bund berücksichtigt in der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
2. Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.
3. Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.
4. Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Diese Bestimmungen sind (inhaltlich) seit 1944 in der Verfassung und waren insbesondere bereits im gleich lautenden Art. 34quinquies Abs. 2 aBV festgeschrieben. Bis zum neuen FamZG wurde diese Bundeskompetenz, die Familienzulagenordnung zu regeln jedoch vom Bund nur im Umfang einer schweizerischen Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft (FLG in Kraft seit 1953) wirklich genutzt.

1.2 Die schweizerische Organisation der Familienzulagen

Das FamZG fasst in [Art. 14](#) alle als Durchführungsorgane zugelassenen Familienausgleichskassen zusammen. Es unterscheidet

- von Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen,
- kantonale Familienausgleichskassen und
- von AHV-Verbandsausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen.

Seit 2011 setzen 26 kantonale, die Eidg. Familienausgleichskasse und rund 230 private Familienausgleichskassen (das sind berufliche, zwischenberufliche und von den AHV-Verbandsausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen) diese schweizerische Zulagenordnung um.

Neben den Familienausgleichskassen kommt den Arbeitgebern bei der Umsetzung der Familienzulagen die wesentlichste Rolle zu. Diese sind bei der Information der Angestellten, bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Auszahlung der Familienzulagen an die Angestellten in den Vollzug der Familienzulagenordnungen eingebunden. Zudem wirken die Einwohnerkontrollen sowie die Fremdenpolizei mit, indem sie die personellen Angaben soweit nötig bestätigen.

1.2.1 Die drei Gruppen von Familienausgleichskassen

Die **kantonale anerkannten privaten Familienausgleichskassen** sind auch zukünftig nicht einheitlich geregelt, obwohl das FamZG in [Art. 17](#) Bestimmungen zur Regelung in den Kantonen enthält.

Unterschiede bestehen in der Art der zugelassenen Familienausgleichskassen. Nach allen kantonalen Gesetzen müssen die privaten Familienausgleichskassen in einem bestimmten Verfahren anerkannt werden. Nur durch den Beitritt zu einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse kann sich ein Arbeitgeber der Pflicht entziehen, der kantonalen Familienausgleichskasse beitreten zu müssen.

Eine **kantonale Anerkennung** setzt grundsätzlich voraus, dass die Familienausgleichskasse Zulagen ausrichtet, die den im Gesetz vorgesehenen Mindestansätzen entsprechen und Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Familienzulagengesetzes bietet. Eine Mindestzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie anspruchsberechtigten Arbeitnehmern oder einen minimalen Arbeitgeberbeitrag sind weitere häufige Voraussetzungen für eine Anerkennung als Familienausgleichskasse.

Bei den von **AHV-Ausgleichskassen geführten** Familienausgleichskassen handelt es sich in erster Linie um die den AHV-Verbandsausgleichskassen übertragenen Familienausgleichskassen -Aufgaben; wie z.B. die Familienausgleichskasse «Versicherung». Auch die neu von der Schweizerischen Ausgleichskasse geführte Familienausgleichskasse für alle Bundesangestellten wird im Rahmen dieser Bestimmung anerkannt.

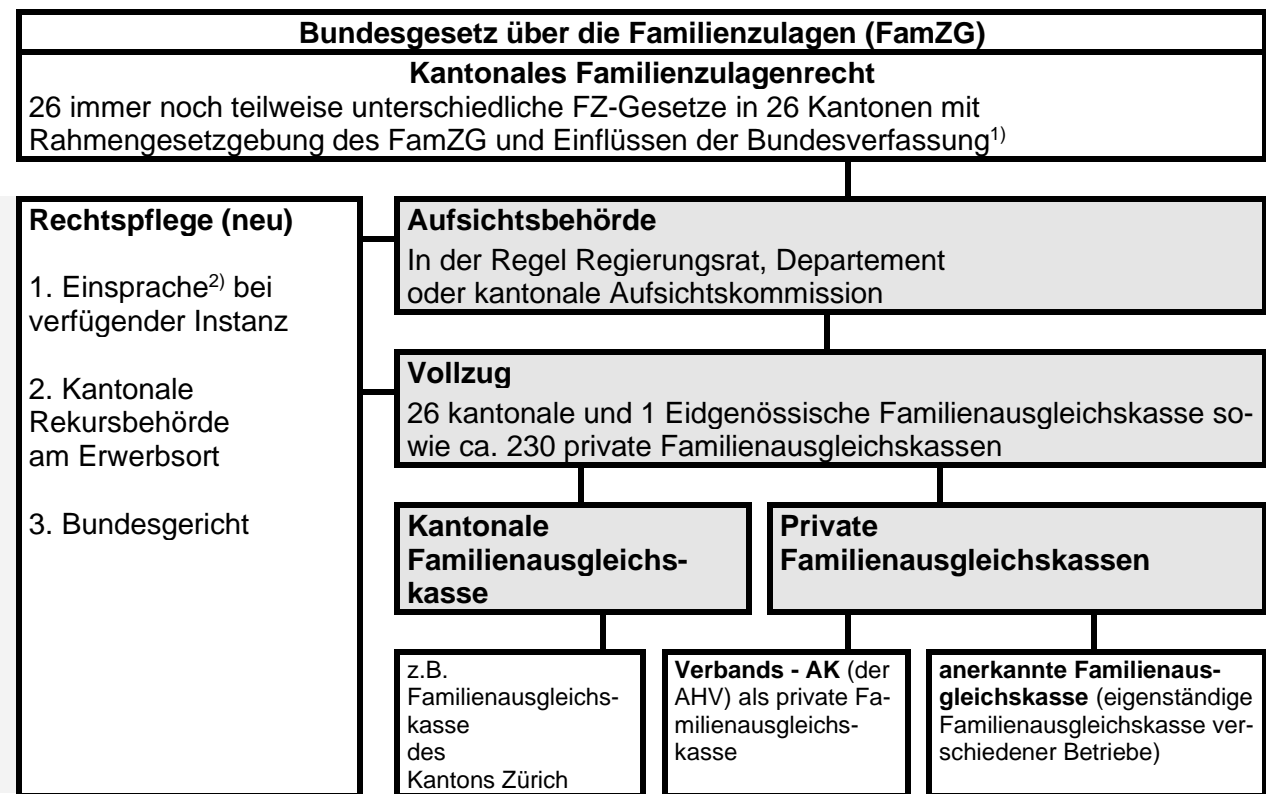
Die **kantonalen Familienausgleichskassen** sind in der Regel als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert (zumeist selbständige rechts- und vermögensfähige «Anstalten» öffentlichen Rechts). Sämtliche Kantone haben die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse ihrer kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen. Die kantonalen Familienausgleichskassen sind – wie im AHV-System – als «Auffangkassen» tätig, an welche sich all jene Arbeitgeber anschliessen müssen, die nicht bereits einer anderen privaten Familienausgleichskasse angehören. Der Beitritt von Arbeitgebern, die sich nicht von sich aus einer Familienausgleichskasse anschliessen, kann von Amtes wegen angeordnet werden (kantonales Verfahren; vgl. [Art. 17 Abs. 2b FamZG](#)).

1.2.2 Die interne Organisation der Familienausgleichskasse

Bei den von **AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen** (zu denen organisatorisch gesehen auch die kantonalen Familienausgleichskassen gehören), ist eine Verknüpfung mit der AHV-Organisation natürlich naheliegend. Die Familienausgleichskassen sind in der Organisation deshalb in der Regel eng mit der AHV verbunden. Meist ist die Familienausgleichskasse als «Abteilung» in die Struktur/Organisation der AHV-Ausgleichskasse eingebunden, führt aber eine eigene Rechnung und Buchhaltung. So werden die Beiträge an die Familienausgleichskasse zusammen mit denjenigen an die AHV/IV/EO und der ALV beim Arbeitgeber erhoben. Gegebenenfalls setzt die Familienausgleichskasse auch die Entschädigung fest und zahlt diese aus.

Die **kantonal anerkannten privaten Familienausgleichskassen** sind überwiegend in regionale oder kantonale Verbandsstrukturen (Berufsverbände und interprofessionelle Verbände, wie z.B. kantonaler Handels- und Gewerbeverband) eingebunden. Das Büro der Familienausgleichskasse befindet sich also häufig an der gleichen Adresse wie das Verbandssekretariat und wird teilweise durch die gleichen Personen geführt.

1.2.3 Organisation der Familienzulagen – Übersicht



1.3 Die Träger der Familienzulagenordnung

Als Träger bezeichnet man (rechtlich gesehen) jene Institutionen oder Personen, welche ein System begründen und finanzieren.

Die privaten Familienausgleichskassen sind durch Privatinitiative von **Arbeitgebern/Betrieben** geschaffen worden, welche über diese Familienausgleichskassen die auszurichtenden Familienzulagen auch selber mit eigenen Beiträgen finanzieren.

Bei den öffentlich-rechtlichen Familienausgleichskassen für Arbeitnehmer waren die **Kantone** für die Gründung (bzw. das entsprechende kantonale Gesetz) ausschlaggebend (bzw. der **Bund**). Weil die Finanzierung der Zulagen dieser Angestellten ebenfalls fast ausschliesslich (vgl. [Ziff. 2](#)) über die Arbeitgeber gewährleistet werden muss, kommt den **Arbeitgebern** jedoch ebenfalls Träger-Funktion zu.

Bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige sind die **Kantone** (bzw. neu auch der **Bund für die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss FamZG**) für deren Organisation und Finanzierung zuständig.

2. Die Finanzierung der Familienzulagen

2.1 Allgemeines

Die Familienzulagen werden grundsätzlich – mit Ausnahme der bundesrechtlichen Zulagen nach FLG, der Zulagen für die Nichterwerbstätigen und teilweise der Selbständigerwerbenden – ebenfalls nach dem auch in den meisten anderen Sozialversicherungen angewendeten Umlageverfahren finanziert (vgl. insbesondere die AHV).

2.2 Finanzielle Situation

Dem Umlageverfahren entsprechend verwenden die Familienausgleichskassen die von ihnen bei den angeschlossenen Arbeitgebern jährlich erhobenen Beiträge zur direkten Finanzierung der auszurichtenden Zulagen. Gemäss Statistik des Bundes werden bei den Familienzulagen in der ganzen Schweiz **gegen 7 Mia. Franken** umgelegt. Bei jedem Umlageverfahren bedarf es zur Gewährleistung der jährlichen Leistungen einer gewissen **Schwankungsreserve**. Mit dem neuen [Art. 27 FamZG](#) besteht für den Bund gegenüber den Familienausgleichskassen neu eine Rechtsgrundlage zu Statistikzwecken auch die Rechnungsabschlüsse und Reserven aller Familienausgleichskassen zu erfragen (vgl. dementsprechend jetzt neu die Ausführungsbestimmung in [Art. 20 FamZV](#)).

Alle Familienausgleichskassen sind gemäss [Art. 15 Abs. 3 FamZG](#) ausdrücklich zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts und zur Schaffung einer angemessenen Schwankungsreserve verpflichtet. [Art. 13 Abs. 2 FamZV](#) konkretisiert die nötige Reserve auf «mindestens 20 bis höchstens 100% einer durchschnittlichen Jahresausgabe».

Nachdem bisher keine koordinierten Vorschriften bestanden – und die Träger der privaten Familienausgleichskassen in der Regel selber sowohl über die Art und Höhe der Reservebildung als auch über die Anlage der Gelder entscheiden konnten – haben die Verbände und übrigen Träger der privaten Kassen diesem Zusammenhang (nicht ganz zu Unrecht) immer darauf hingewiesen, dass deren Mitglieder sowohl über die Höhe der Beiträge als auch die Reserve- und Anlagerichtlinien – sofern solche bestehen – selber zu entscheiden haben. Dies umso mehr als das nach den kantonalen Gesetzen bestehende Zulagensystem bisher mit wenigen Ausnahmen (für die Zulagen der Nichterwerbstätigen in den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Schaffhausen und Wallis) einzig von den als Mitgliedern angeschlossenen Arbeitgebern finanziert worden ist.

2.2.1 Finanzierung durch Beiträge

Bisher sind in allen Kantonen (mit Ausnahme des Kantons Wallis, wo seit 2002 das revidierte Gesetz über die Familienzulagen und den Familienfonds in Kraft ist) die **Zulagen an Arbeitnehmende einzig durch die Beiträge der Arbeitgeber** finanziert worden. Die kantonalen Kinderzulagen sind also grundsätzlich – im Gegensatz zu allen übrigen Sozialversicherungsleistungen – nicht paritätisch durch Arbeitnehmende mitfinanziert, was sich durch die Entstehungsgeschichte der Zulagen als ursprünglich freiwilligen Leistungen der Arbeitgeber erklärt (vgl. [Ziff. 1](#)).

2.2.2 Finanzierung durch die öffentliche Hand

Nur rund 3% der ausgerichteten Familienzulagen werden derzeit gesamt-schweizerisch durch Beiträge der öffentlichen Hand finanziert. Bund und Kantone tragen, insbesondere bei den Zulagen in der Landwirtschaft nach Art. 18 und 19 FLG über 90% der Kosten, was mit 134 Mio. Franken (im Jahre 2000 waren es noch 127,5 Mio. Franken) den Löwenanteil der Gesamtkosten von 148 Mio. Franken dieser Kategorie per 2008 bildete (und nur ca. 10% werden über Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber finanziert; mit 2% der Lohnsumme). Mit dem FamZG, und der Verpflichtung aller Kantone, auch Zulagen für Nichterwerbstätige auszurichten, geht jedoch eine verstärkte Tendenz der Finanzierung durch die öffentliche Hand einher.

2.3 Bundesrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Gemäss [Art. 18](#) und [19 FLG](#) erfolgt die Finanzierung der Kinderzulagen nur in geringem Ausmass nach dem (Ausgaben-) Umlageverfahren (Arbeitgeberbeiträge von 2,0 Prozent auf Fremdlöhnen). Damit lassen sich jedoch nur rund 10 Prozent der Gesamtaufwendungen decken. Die übrigen 90 Prozent der Aufwendungen an die Familienzulagen für die Landwirtschaft gehen zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone (aus dem Fiskalvermögen – d.h. aus Steuereinnahmen zu finanzieren). Die selbständigen Landwirte sind beitragsbefreit. Die Aufwendungen für die Ausrichtung ihrer Zulagen gehen nach dem gleichen Verteilschlüssel zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone. Zinsen aus dem Ausgleichsfonds (der mindestens vier Prozent der Jahresausgaben enthalten muss) sind zur Reduktion der kantonalen Beiträge zu verwenden.

Abkürzungen

aBV	alte Bundesverfassung
AHI-Praxis	Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung betr. AHV, IV, EL, EO und FZ (Nachfolgepublikation zur ZAK ab 1993)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung
BGer	Bundesgericht
BG	Bundesgesetz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
CHSS	Soziale Sicherheit, Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung (Nachfolgepublikation zur ZAK ab 1993)
d.h.	das heisst
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOV	Verordnung zur Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	bisheriges Eidgenössisches Versicherungsgericht; seit 2007 nur noch als eigenständige Kammer des Bundesgerichtes (BGer) mit Sitz in Luzern
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen: Familienzulagengesetz (ab 1.1.2009)
FamZReg	Familienzulagenregister
FamZV	Verordnung zum Familienzulagengesetz (ab 1.1.2009 in Kraft)
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLV	Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FZ	Familienzulagen
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
i.V.m.	in Verbindung mit (Gesetzes-Zusammenhänge)
i.d.R.	in der Regel
IV	Invalidenversicherung

KAK	Kantonale Ausgleichskasse
KZG	Kinderzulagengesetz
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MV	Militärversicherung
NE	Nichterwerbstätige/r
NFA	Neuer Finanzausgleich Bund-Kantone
OR	Obligationenrecht
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz.	Randziffer (insbesondere in Wegleitungen, wie z.B. FamZWL)
SE	Selbständigerwerbende/r
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGK	Nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechtes (SR gefolgt von einer Nummer; z.B. SR 836.2 für FamZG)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
V	Verordnung
FamZWL	Wegleitung des BSV zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

- Gesetzgebung Sozialversicherungsrecht, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel
- Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Kantonale Familienzulagenordnungen
- Familienfragen, Informationszeitschrift der Zentralstelle für Familienfragen, BSV, Bern
- Thomas Locher, «Grundriss des Sozialversicherungsrechts», Verlag Stämpfli & Co AG, Bern
- Alfred Maurer, «Schweizerisches Sozialversicherungsrecht», Verlag Stämpfli & Co AG, Bern
- Hans P. Tschudi, «Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialversicherungen», Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel
- «Leitfaden AHV/IV/EO/EL/FZ» der AHV/IV-Informationsstelle
- Wichtige Mitteilungen zu den bilateralen Abkommen Schweiz - EU sowie dem Abkommen mit der EFTA im Bereich der Familienzulagen, BSV, Zentralstelle für Familienfragen
- Bundesgesetz über die Familienzulagen
- Wegleitung des BSV zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)
- Arten und Ansätze der Familienzulagen

Anhang zum Handbuch Familienzulagen

Wichtige Dokumente und Links

Anhang 1 – Detaillierte Daten für Bezüger- und Kinder-Register

Das ist eine rein optische Darstellung des Inhaltes der Daten. Für die elektronische Datenaufbereitung bitten wir Sie, die Schemavorgaben unter folgendem Link einzuhalten (Link Seite 2):

(Stand Oktober 2010)

Gruppe	Feld	Erklärung
Mitglied	Mitglied - Nr.	
	Abrechnungsperiode	pro Monat/Jahr
Bezüger	Versicherten - Nr.	
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geschlecht	
	Nationalität	
	Zivilrechtlicher Wohnsitz	
Ehepartner	Versicherten - Nr.	
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geschlecht	
	Nationalität	
	Zivilrechtlicher Wohnsitz	
Kind	Versicherten - Nr.	
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geschlecht	
	Nationalität	
	Zivilrechtlicher Wohnsitz	
	Todesdatum	
	Erwerbsunfähig	1, wenn erwerbsunfähig
bezahlte Leistungen (pro Monat)	Leistungsart (inkl. Differenzzahlungen)	Kinder-, Ausbildungs-, Geburts-, Adoptionszulagen (inkl. jeweilige Differenzzahlung)
	Leistungskanton	Anwendbares Recht
	Periode ab	dd.mm.yyyy (z.B. 01.01.2009)
	Periode bis	dd.mm.yyyy (z.B. 31.01.2009)
	ausbezahlter Betrag für Periode	

Anhang 2 – Tabelle zu Export der Familienzulagen

Die Tabelle zum **Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG** finden Sie in der Wegleitung zum FamZG (FamZWL des Bundes zum FamZG).

Diese finden Sie unter

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6348/download#page=161>

Anhang 3 – Tabelle Währungsumrechnungskurs Familienzulagen

Die **Währungs-Umrechnungskurse der Europäischen Union (EU) und EFTA** zur Berechnung der zum Export bestimmten Familienzulagen (Differenzzahlungen) finden Sie unter

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5568>

Anhang 4 – Dokumentvorlagen für Familienzulagen

4.1 Gesuche um Drittauszahlung der Kinderzulagen (Direktzahlung)

In der Regel werden Sie die Zulagen also auf dem «Lohnweg» festlegen und an die Mitarbeitenden auszahlen. Vor allem bei Geschiedenen ergibt sich unter Umständen das Bedürfnis, dass die Zulage direkt der Person, welche die Obhut über die Kinder hat, ausbezahlt werden soll.

Kommt dieses Begehren von einer bei Ihnen angestellten Person, so können Sie diesem Wunsch nach Vorliegen einer Bestätigung (oder eines Briefes) mit der Unterschrift der bei Ihnen angestellten Person ohne weiteres nachkommen.

Stellt der oder die für die Kinder obhutsberechtigte Partnerin dieses Gesuch bei Ihnen, so ist mit Ihrem Mitarbeiter (vgl. oben) Rücksprache zu nehmen. Sofern er einverstanden ist, ist wie oben vorzugehen.

Beispiel

Drittauszahlungs-Bestätigung

Ich, ... , bestätige hiermit

gegenüber meinem Arbeitgeber, der xy AG,

dass meine Kinderzulagen ab sofort direkt an meine ehemalige Frau NN überwiesen werden können.

Ort, Datum Unterschrift.

Ist die anspruchsberechtigte Person **mit der Drittauszahlung an den anderen Elternteil aber nicht einverstanden**, so ist das offizielle Formular einzusetzen, welches Sie zusammen mit dem Merkblatt wie folgt finden:

- Formular 318.182 «**Gesuch um Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ an eine Drittperson oder Behörde**»

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Allgemeine-Verwaltungsformulare>

- Merkblatt 3.05 «**Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ ...**»

<https://www.ahv-iv.ch/p/3.05.d>

4.2 Verfügung - Rolle der Familienausgleichskasse «Versicherung»

Ausgleichskasse «Versicherung»
Caisse de compensation «Assurance»
Cassa di compensazione «Assicurazione»



Kontakt / Contact / Contatto

...

Telefon / Téléphone / Telefono

043 336 50 00

Betreff / Objet / Oggetto

Einschreiben

...

...

...

...

|
Zürich,

Ablehnung Drittauszahlung Familienzulagen Bezüger / Kind

Sehr geehrter

Am haben wir Ihr Gesuch um Drittauszahlung der Familienzulagen für erhalten.

...

...

Einer Drittauszahlung wird nur dann stattgegeben, wenn ein Beweis vorliegt, dass die entsprechenden Zulagen nicht dorthin weitergeleitet werden, wo das jeweilige Kind lebt, bzw. nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden. Ihre Begründung reicht somit nicht aus, um einer Drittauszahlung zum jetzigen Zeitpunkt stattzugeben.

...

...

Aufgrund dieser Ausführungen

verfügen wir hiermit

die Ablehnung der Drittauszahlung der Familienzulagen

Wengistrasse 7, 8004 Zürich ♦ IBAN CH90 0900 0000 8001 2950 7

☎ 043 336 50 00 ♦ 📠 043 336 50 01 ♦ Website www.ak81.ch ♦ E-Mail info@ak81.ch

Rechtsmittelbelehrung (Art. 49 Abs. 3 ATSG)

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen (diese Frist kann nicht verlängert werden) seit der Zustellung Einsprache erhoben werden. Diese kann schriftlich oder mündlich in einem persönlichen Gespräch direkt bei unserer Ausgleichskasse erfolgen. Die Einsprache muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

Fristenstillstand (Art. 38 Abs. 4 ATSG)

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»

Familienausgleichskasse

4.3 Raster: Vorlagen/Anfragen an Familienausgleichskasse «Versicherung»

Bei Ihren Anfragen an die Familienausgleichskasse «Versicherung» bitten wir Sie konsequent wie folgt vorzugehen:

Kurze **Beschreibung der Ausgangslage** bzw. des Sachverhaltes (mit Beschreibung aller beteiligten Personen; soweit dies nicht aus dem Anmeldeformular hervorgeht)

.....

Wie ist die **konkrete Fragestellung**/Problemstellung aus Ihrer Sicht: z.B. unklar, offen, fraglich ist, ob ...

.....

Wie ist Ihr **konkreter Lösungsvorschlag**/Ihre Meinung?

.....

- Bei allen schon vorhandenen Angaben:

Bitte immer das **Anmeldeformular für Familienzulagen in Kopie bzw. als Attachment beilegen.**

Anhang 5 – Anmeldeformular für Familienzulagen

Neuanmeldungen und Mutationen

Die Formulare (inkl. Beiblätter: weitere Bezüger und Kind in Ausbildung) müssen vom Inhalt her bei **allen Neuanmeldungen für alle Familienzulagen zwingend eingesetzt** werden. Ergänzungen können aber auch direkt in der Grundanmeldung vorgenommen werden.

Das Anmeldeformular und das Beiblatt (bei einem zusätzlichen Anspruchsberechtigten auszufüllen; d.h. wenn neu ein «dritter Elternteil» vorhanden ist, bzw. ein aktueller neu verheirateter Partner eines anspruchsberechtigten Elternteils) finden Sie auf unserer Internet-Seite unter

<https://www.ak81.ch/familienzulagen#link-316>

Einsatz der Anmeldeformulare

Die Verwendung dieser Formulare im Original gibt Ihnen die einfache Sicherheit, damit **für alle Standard-Situationen** über alle für den Anspruch und dessen Berechnung entscheidungsrelevanten, d.h. **wesentlichen Informationen zu verfügen**.

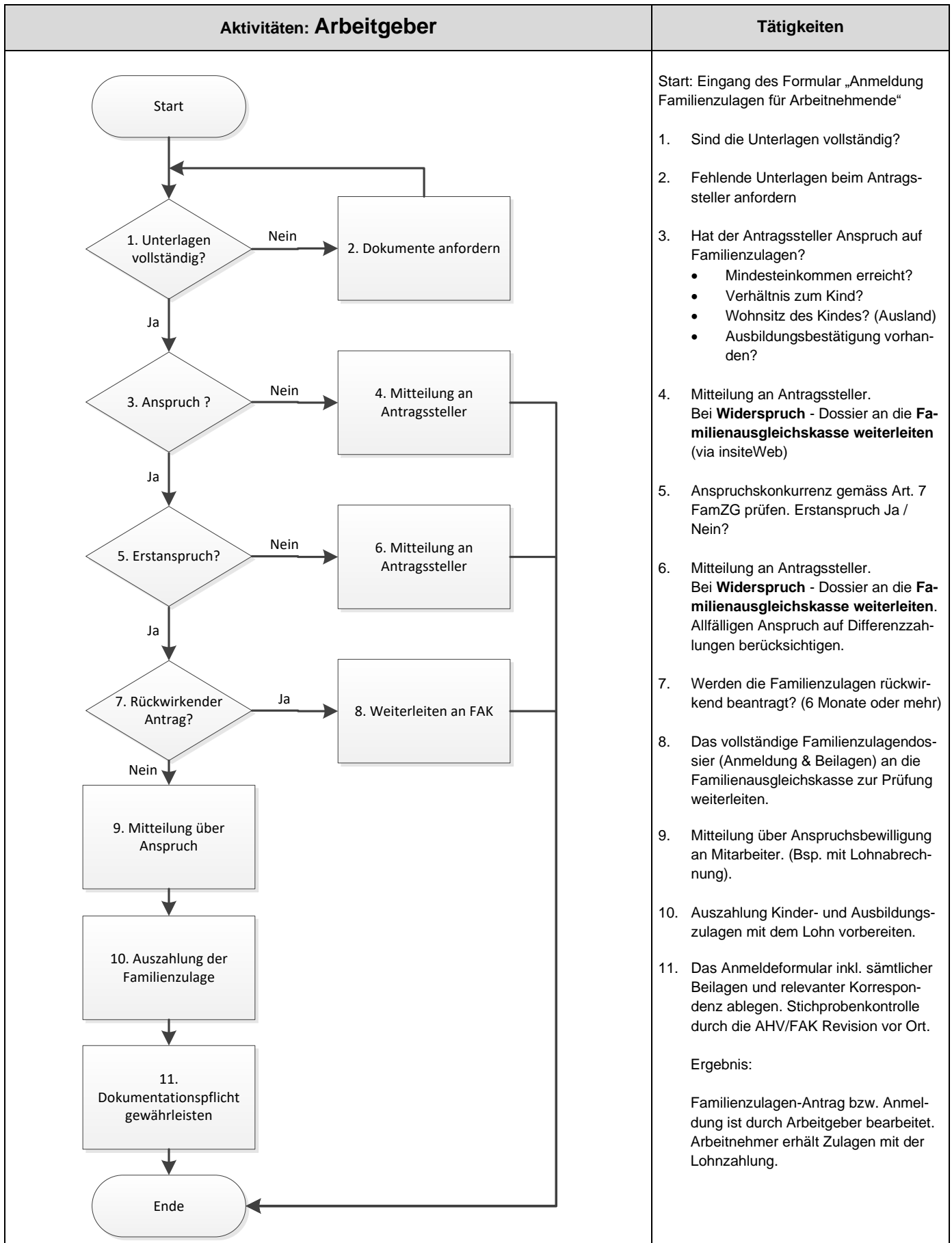
In Einzelfällen kann es jedoch immer zusätzlich nötig werden, noch gezielt ergänzende Informationen einzuholen.

Anhang 6 – Arbeitsprozess Familienzulagen

Die folgenden Arbeitsprozesse stellen den gesamten Arbeitsprozess der Familienzulagen im Grundsatz und in vier Abschnitten dar (Phasen der Aktivität):

- 6.1 Aktivitäten der Arbeitgeber: Anmeldung bis Auszahlung/Dossierablage**
- 6.2 Aktivitäten der Selbständigerwerbenden als Bezüger von Familienzulagen: Anmeldung bis Verrechnung**
- 6.3 Aktivitäten der Familienausgleichskasse: Ablehnungsverfügung/Bewilligungsverfügung bei Begehren der Betroffenen**
- 6.4 Aktivitäten der Arbeitgeber: Monatliche Abrechnung (FZ-Deklaration)**
- 6.5 Aktivitäten Familienausgleichskasse /Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Familienzulagenregister (FamZReg)**
- 6.6 Aktivitäten Familienausgleichskasse / Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Regelung der Fristen bei der Überprüfung eines laufenden Familienzulagen-Anspruchs**

6.1 Aktivitäten der Arbeitgeber: Anmeldung bis Auszahlung / Dossierablage



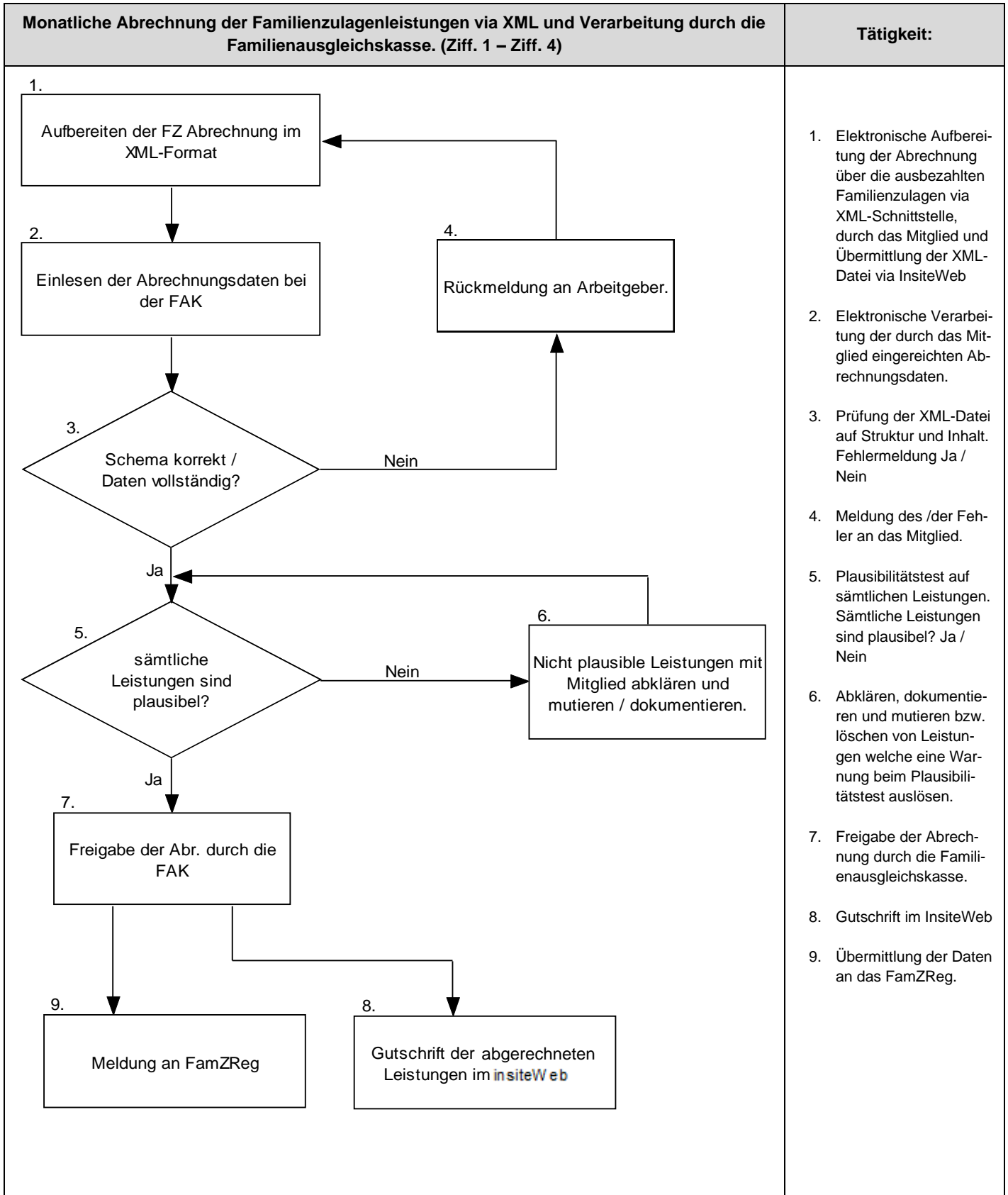
6.2 Aktivitäten der Selbständigerwerbende als Bezüger von Familienzulagen: Anmeldung bis Verrechnung

Aktivitäten: Selbständigerwerbende	Tätigkeiten
<pre> graph TD A[1. Anmeldung einreichen] --> B[2. Stellungnahme bei Rückfragen durch die FAK] C[4. Meldung von Änderungen.] --> B B --> D[3. Kontrolle der Mitteilung über den Zulagenanspruch und Rückmeldung bei Widerspruch.] D --> E([Ende]) </pre>	<p>Anmeldung: Bezug Familienzulagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung Familienzulagen für Selbständigerwerbende vollständig ausfüllen und samt aller unter Punkt 6. Verlangten Beilagen bei der Familienausgleichskasse «Versicherung» einreichen. 2. Stellungnahme zu allfälligen Rückfragen bzw. nachreichen von fehlenden Dokumenten in nützlicher Frist (i.d.R. 30 Tage). 3. Sichtung des Zulagenanspruchs welcher durch die Familienausgleichskasse festgelegt wurde und ggf. Meldung von Anpassungen/Änderungen. 4. Umgehende Meldung bei Änderungen von gemachten Angaben im Rahmen der Anmeldung für Familienzulagen. (z.Bsp. Wohnsitzwechsel, Arbeitgeberwechsel, Änderungen beim Einkommen, dem Zivilstand und / oder der Ausbildung, etc. beim Bezüger, dem anderen Elternteil, weiteren anspruchsberechtigten Personen z.Bsp. Stiefeltern, Pflegeeltern etc. und / oder dem Kind.) <p>Fazit</p> <p>Anmeldung für Familienzulagen ist durch die Familienausgleichskasse geprüft und der Anspruch wurde durch die Familienausgleichskasse festgelegt. Selbständigerwerbende erhalten die Familienzulagen mit den geschuldeten Beiträgen an die Ausgleichskasse «Versicherung» verrechnet.</p>

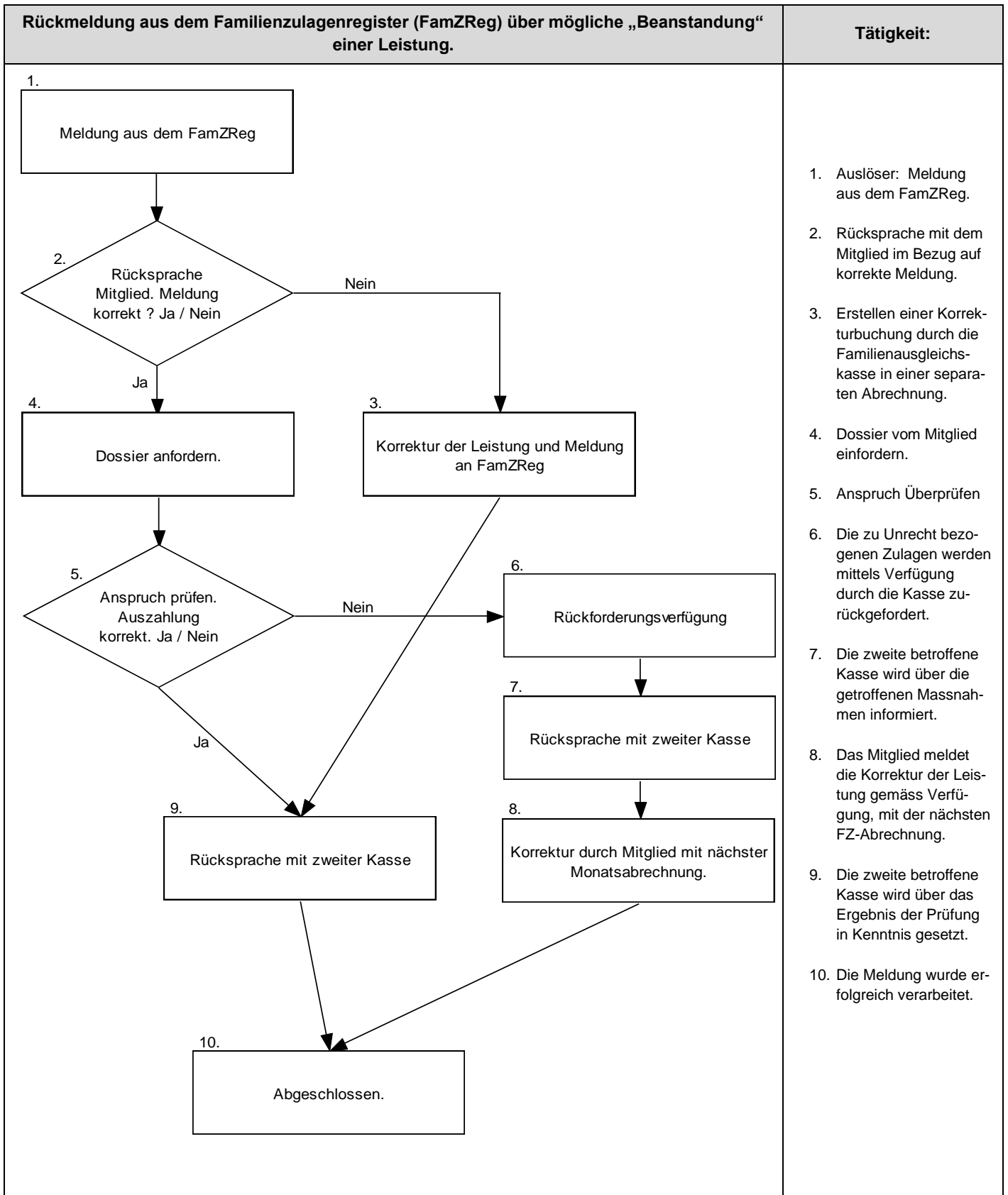
6.3 Aktivitäten der Familienausgleichskasse: Ablehnungs-/Bewilligungsverfügung bei Begehren der Betroffenen

Aktivitäten: Familienausgleichskasse	Tätigkeiten
<pre> graph TD Start([Start]) --> D1{1. Zuständig?} D1 -- Nein --> T2[2. Weiterleitung / Rücksendung] T2 --> D1 D1 -- Ja --> D3{3. Unterlagen vollständig?} D3 -- Nein --> T4[4. Dokumente anfordern] T4 --> D3 D3 -- Ja --> D5{5. Besteht Anspruch?} D5 -- Ja --> T6[6. Verfügung Bewilligung Familienzulagen] D5 -- Nein --> T7[7. Verfügung Ablehnung / Rückforderung Familienzulagen] T6 --> D8{8. Einsprache?} D8 -- Nein --> Ende([Ende]) D8 -- Ja --> T9[9. Einsprache Entscheid] T9 --> D10{10. Beschwerde?} D10 -- Nein --> Ende D10 -- Ja --> T11[11. Entscheid mitteilen] T11 --> Ende </pre>	<p>Start: Eingang der Familienzulagen-Anmeldung nach Überprüfung und Ablehnung durch den Arbeitgeber bzw. auf Verlangen des Versicherten oder einer Drittinanz.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind wir zuständig? <ul style="list-style-type: none"> • Rechnet der Arbeitgeber die FZ mit der Familienausgleichskasse «Versicherung» ab? 2. Rücksendung an den Arbeitgeber / Weiterleitung an die zuständige Stelle 3. Sind die Unterlagen vollständig? 4. Fehlende Dokumente über den Arbeitgeber oder direkt beim Versicherten anfordern. 5. Hat der Antragssteller Anspruch auf Familienzulagen? Ja / Nein 6. Nach Überprüfung durch die Familienausgleichskasse wurden die Anspruchsvoraussetzungen bejaht – Verfügung über die Bewilligung des Anspruchs wird erstellt. Original an Mitarbeiter mit Kopie an Arbeitgeber. 7. Versand der Ablehnungsverfügung an den Antragsteller mit Kopie an den Arbeitgeber 8. Einsprache Möglichkeit innert 30 Tagen durch den Antragsteller 1. Instanz: Familienausgleichskasse «Versicherung» 9. Entscheid an Antragsteller mit Kopie an Arbeitgeber mitteilen 10. Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen durch den Antragssteller. In 1. Instanz an das Kant. Versicherungsgericht und in 2. Instanz an das Bundesgericht 11. Entscheid an Antragsteller und Arbeitgeber mitteilen (je nach Entscheid, ev. nachträgliche Auszahlung der Familienzulagen) <p>Ergebnis:</p> <p>Familienzulagen-Antrag bzw. Anmeldung wurde durch die Familienausgleichskasse «Versicherung» bearbeitet</p>

6.4 Aktivitäten der Arbeitgeber: monatliche Abrechnung (FZ-Deklaration)



6.5 Aktivitäten Familienausgleichskasse /Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Familienzulagenregister (FamZReg)



6.6 Aktivitäten Familienausgleichskasse /Arbeitgeber und Selbständigerwerbende: Regelung der Fristen bei der Überprüfung eines laufenden Familienzulagenanspruchs

Ablauf	Tätigkeit
<pre> graph TD A["1. Unterlagen/ Dokumentkopien für die Überprüfung eines Familienzulagen Anspruches einfordern - Erste Frist 30 Tage"] --> B{"2. Dokumente erhalten? JA / NEIN"} B -- Nein --> C["3. Erinnerung / Mahnung - Frist 10 Tage"] B -- JA --> D["4. Prüfung und Entscheid gemäss Aktenlage"] C --> D </pre>	<p>1. Die Familienausgleichskasse verlangt schriftlich (InsiteWeb: Upload / Allgemein) Unterlagen und/oder Dokumentkopien für die Überprüfung eines, bereits durch das Mitglied abgerechneten, Familienzulagenanspruchs ein. Es wird eine Frist von 30 Tagen für das Einreichen der Unterlagen und/oder Dokumentkopien gesetzt.</p> <p>2. Kontrolle nach 30 Tagen ob die verlangten Unterlagen und/oder Dokumentkopien alle eingetroffen sind.</p> <p>3. Es wird nochmals ein Erinnerungsschreiben an das betroffene Mitglied gesandt, mit Verweis auf das erste Schreiben und die noch ausstehenden Unterlagen und/oder Dokumentkopien. Es wird nochmals eine letzte Frist von 10 Tagen für das Einreichen der Unterlagen und/oder Dokumentkopien gesetzt.</p> <p>4. Der Anspruch wird anhand der vorliegenden Unterlagen und/oder Dokumentkopien überprüft. Wurden keine Unterlagen eingereicht, erfolgt eine Rückforderung der bereits abgerechneten Familienzulagen mit Verweis auf die fehlende Grundlage für die Auszahlung.</p>